

17.10.14

Fz - In - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Personalrechts der Beamtinnen und Beamten der früheren Deutschen Bundespost

A. Problem und Ziel

Durch das Postumwandlungsgesetz vom 14. September 1994 sind die Unternehmen der früheren Deutschen Bundespost in die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG und die Deutsche Telekom AG (Postnachfolgeunternehmen) umgewandelt worden. Der Bund hält entweder keine oder nur noch Minderheitsbeteiligungen an den Postnachfolgeunternehmen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die organisatorischen Strukturen und rechtlichen Instrumentarien im Postnachfolgebereich weiterentwickelt werden; außerdem soll die Beschäftigung der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten, die bei den Postnachfolgeunternehmen tätig sind, nachhaltig gesichert werden.

B. Lösung

Das Dienstrecht für die Postnachfolgeunternehmen wird weiterentwickelt und die Möglichkeiten, private Unternehmen mit der Wahrnehmung der dem Dienstherrn Bund obliegenden Rechte und Pflichten zu beleihen, werden angepasst.

Haushaltsrelevante Personalverwaltungsaufgaben, insbesondere die Versorgungs- und Beihilfebearbeitung, werden bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (Bundesanstalt) zusammengeführt.

C. Alternativen

Keine.

Fristablauf: 28.11.14

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Bemessungsgrundlage der Unternehmensbeiträge zur Postbeamtenversorgungskasse wird berücksichtigt, dass die frühere jährliche Sonderzahlung durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 in die Besoldungstabellen eingebaut worden ist. Dadurch fallen die Zahlungsansprüche der Postbeamtenversorgungskasse gegenüber den Postnachfolgeunternehmen für das Kalenderjahr 2011 einmalig um ca. 30 Mio. Euro geringer aus. Dieser Betrag ist vom Bund einmalig auszugleichen.

Aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ werden ca. 5,1 Mio. Euro entnommen und dem Pensionsfonds der Bundesanstalt zugeführt.

Im Übrigen sind finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte nicht zu erwarten. Die Verwaltungskosten der Bundesanstalt werden ganz überwiegend – wie bislang auch – von den Postnachfolgeunternehmen getragen. Die Vorschriften über die Finanzierung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen bleiben unberührt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger sind von den Regelungen des Gesetzentwurfs nicht betroffen. Ein Erfüllungsaufwand entsteht bei ihnen nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Personalverwaltungskosten werden – wie bislang auch – von den Postnachfolgeunternehmen getragen. Durch die Zentralisierung bei der Bundesanstalt ist auf Grund von Synergieeffekten mittelfristig mit einer Entlastung der Unternehmen zu rechnen. Die übrige Wirtschaft ist von dem Gesetzentwurf nicht betroffen; ein Erfüllungsaufwand entsteht dort nicht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten bleiben im Wesentlichen unverändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Vollzug bestimmter Personalverwaltungsaufgaben der Postnachfolgeunternehmen erfolgt künftig durch die Bundesanstalt und die Postbeamtenkrankenkasse. Dem bei der Bundesanstalt und der Postbeamtenkrankenkasse entstehenden Erfüllungsaufwand steht ein Wegfall des entsprechenden Aufwands bei den Postnachfolgeunternehmen gegenüber.

F. Weitere Kosten

Veränderungen der Angebots- und Nachfragestrukturen oder Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau – insbesondere das Verbraucherpreisniveau – sind ausgeschlossen. Sonstige Kostenfolgen sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 489/14

17.10.14

Fz - In - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Personalrechts der Beamtinnen und Beamten der früheren Deutschen Bundespost

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 17. Oktober 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Personalrechts der Beamtinnen und Beamten der früheren Deutschen Bundespost

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 28.11.14

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Personalrechts der Beamtinnen und Beamten der früheren Deutschen Bundespost

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes

Das Postpersonalrechtsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), das zuletzt durch Artikel 16 Absatz 11 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine dienstrechtliche Regelungen

- § 1 Dienstrechtliche Zuständigkeiten der Postnachfolgeunternehmen
- § 2 Rechtsverhältnisse der Beamten, Zahlungs- und Kostentragungspflicht
- § 3 Dienstrechtliche Zuständigkeiten des Bundesministeriums der Finanzen
- § 4 Beamtenrechtliche Regelungen
- § 5 Berufliches Fortkommen
- § 6 Verwendung auf einem Arbeitsposten mit geringerer Wertigkeit
- § 7 Haftung

Abschnitt 2

Besoldungsrechtliche Regelungen

- § 8 Ämterbewertung
- § 9 Stellenplan
- § 10 Besoldungsrechtliche Sonderregelungen
- § 11 Belohnungen, Aufwandsentschädigungen

Abschnitt 3

Reise- und umzugskostenrechtliche Regelungen

§ 12 Reise- und umzugskostenrechtliche Sonderregelungen

§ 13 (weggefallen)

Abschnitt 4

Versorgungs- und beihilferechtliche Regelungen

§ 14 Grundsätze

§ 15 Postbeamtenversorgungskasse

§ 16 Finanzierung der Postbeamtenversorgungskasse

§ 17 Weiterbeschäftigte Beamte

§ 18 Ausgleichszahlung bei Anspruch auf Altersgeld, Nachversicherung

Abschnitt 5

(weggefallen)

§ 19 (weggefallen)

Abschnitt 6

Rechtsaufsicht

§ 20 Rechtsaufsicht

Abschnitt 7

(weggefallen)

§ 21 (weggefallen)

§ 22 (weggefallen)

§ 23 (weggefallen)

Abschnitt 8

Betriebliche Interessenvertretungen

§ 24 Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes

§ 25 (weggefallen)

§ 26 Wahlen, Ersatzmitglieder

§ 27 (weggefallen)

§ 28 Beteiligung des Betriebsrats in Angelegenheiten der Beamten

§ 29 Verfahren

§ 30 Besetzung der Einigungsstelle

§ 31 Beteiligung des Betriebsrats und der Schwerbehindertenvertretung bei Entscheidungen des Bundesministeriums der Finanzen

- § 32 Gesamtbetriebsrat
- § 33 Konzernbetriebsrat
- § 34 Änderung der Wahlordnungen
- § 35 Gesetzesvorrang
- § 36 Sprecherausschuss
- § 37 Schwerbehindertenvertretung

Abschnitt 9

Rechtsverhältnisse der Postnachfolgeunternehmen

- § 38 Postnachfolgeunternehmen
- § 39 Umwandlung und Auflösung.

2. Die Abschnitte des Gesetzes erhalten jeweils die Bezeichnung und Überschrift, die sich aus der Inhaltsübersicht ergibt.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Aktiengesellschaften“ durch das Wort „Postnachfolgeunternehmen (§ 38)“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Rahmen seiner Zuständigkeit vertritt der Vorstand des jeweiligen Postnachfolgeunternehmens die Bundesrepublik Deutschland gerichtlich und außergerichtlich.“
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Aktiengesellschaft“ durch die Wörter „des Postnachfolgeunternehmens“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Aktiengesellschaft“ durch die Wörter „des Postnachfolgeunternehmens“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „der jeweiligen Aktiengesellschaft“ durch die Wörter „des jeweiligen Postnachfolgeunternehmens“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Aktiengesellschaft“ durch die Wörter „des Postnachfolgeunternehmens“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der jeweiligen Aktiengesellschaft“ durch die Wörter „des jeweiligen Postnachfolgeunternehmens“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Rechtsverhältnisse der Beamten, Zahlungs- und Kostentragungspflicht

(1) Die Beamten werden bei dem Postnachfolgeunternehmen beschäftigt,

1. bei dem sie am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] beschäftigt sind oder
2. dem sie nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] durch eine Rechtsverordnung nach § 38 Absatz 2 Satz 4 oder durch eine Einzelentscheidung zugeordnet werden.

(2) Die bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamten sind Bundesbeamte. Auf sie sind die für Beamte des Bundes geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Ihre Ansprüche gegenüber dem Dienstherrn richten sich gegen die Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die Zahlungs- und Kostentragungspflichten für vermögensrechtliche Ansprüche obliegen dem Postnachfolgeunternehmen, bei dem die Beamten beschäftigt sind. Werden diese Pflichten nicht erfüllt und wird die Bundesrepublik Deutschland durch einen Beamten auf Zahlung in Anspruch genommen, so hat das Postnachfolgeunternehmen der Bundesrepublik Deutschland die von ihr geleisteten Zahlungen zu erstatten.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt nach Anhörung oder auf Vorschlag des Vorstands durch allgemeine Anordnung, welche Organisationseinheiten unterhalb des Vorstands die Befugnisse einer Dienstbehörde wahrnehmen und welche Stelleninhaber die Befugnisse eines Dienstvorgesetzten wahrnehmen.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Aktiengesellschaft“ durch die Wörter „des Postnachfolgeunternehmens“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Aktiengesellschaften“ durch das Wort „Postnachfolgeunternehmen“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Dienstleistungen“ die Wörter „der Aktiengesellschaft“ durch die Wörter „des Postnachfolgeunternehmens“ und nach dem Wort „bei“ die Wörter „der Aktiengesellschaft“ durch die Wörter „dem Postnachfolgeunternehmen“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

- „3. die überjährige Ansparrung von Arbeitszeitguthaben auf personenbezogenen Lebensarbeitszeitkonten, die Verwendung der Guthaben für flexible Freistellungsphasen und die finanzielle Abgeltung der Guthaben zu regeln sowie“.

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „(Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen)“ gestrichen.
- e) In Absatz 5 wird das Wort „Aktiengesellschaften“ jeweils durch das Wort „Postnachfolgeunternehmen“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird aufgehoben.
- g) Absatz 7 wird Absatz 6 und die Wörter „der Aktiengesellschaft“ werden durch die Wörter „des Postnachfolgeunternehmens“ ersetzt.
- h) Die Absätze 8 und 9 werden die Absätze 7 und 8 und das Wort „Aktiengesellschaften“ wird jeweils durch das Wort „Postnachfolgeunternehmen“ ersetzt.
- i) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Die bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamten können ohne Einhaltung des Dienstwegs Eingaben an das Bundesministerium der Finanzen richten.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt gefasst:

„(2) Beamten, die bei einem Postnachfolgeunternehmen beschäftigt sind, kann auf Antrag Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung gewährt werden

1. zur Wahrnehmung einer beruflichen Tätigkeit bei einem Postnachfolgeunternehmen oder bei einem Unternehmen nach Absatz 4 Satz 2 oder
2. zur Aufnahme eines sonstigen privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses, wenn eine dem Amt angemessene Verwendung bei dem Postnachfolgeunternehmen oder bei einem Unternehmen nach Absatz 4 Satz 2 nicht möglich oder aus betrieblichen Gründen nicht zweckmäßig ist.

Die Beurlaubung dient dienstlichen Interessen. Sie steht einer Beförderung im Rahmen einer regelmäßigen Laufbahnentwicklung nicht entgegen. Die Zeit der Beurlaubung ist ruhegehaltfähig; in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 kann auf die Erhebung eines Versorgungszuschlags verzichtet werden. Die Beurlaubung ist zu befristen. Verlängerungen sind zulässig. Die Beurlaubung kann in entsprechender Anwendung des § 15 der Sonderurlaubsverordnung widerrufen werden. Beurlaubungen aus anderen Gründen bleiben unberührt.“

- b) Absatz 3a wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „zwei“ wird durch das Wort „drei“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Aktiengesellschaft, bei der“ durch die Wörter „das Postnachfolgeunternehmen, bei dem“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „der Aktiengesellschaft“ durch die Wörter „dem Postnachfolgeunternehmen“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „der Aktiengesellschaft“ durch die Wörter „des Postnachfolgeunternehmens“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Unter den in § 6 genannten Voraussetzungen kann dem Beamten vorübergehend auch eine Tätigkeit zugewiesen werden, deren Wertigkeit einem Amt mit geringerem Endgrundgehalt entspricht.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Beamten können nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften zu einem anderen Postnachfolgeunternehmen oder zu einer Dienststelle der öffentlichen Verwaltung abgeordnet oder versetzt werden.“

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Verwendung auf einem Arbeitsposten mit geringerer Wertigkeit

Ein Beamter kann unter Belassung seiner Amtsbezeichnung und unter Fortzahlung der Dienstbezüge vorübergehend auf einem Arbeitsposten verwendet werden, dessen Wertigkeit einem Amt mit geringerem Endgrundgehalt entspricht, wenn betriebliche Gründe es erfordern und die Tätigkeit auf Grund der Vorbildung oder Berufsausbildung zumutbar ist. Die Verwendung steht einer Beförderung im Rahmen einer regelmäßigen Laufbahnentwicklung nicht entgegen. Wenn die Verwendung länger als zwei Jahre dauert, bedarf sie der Zustimmung des Beamten.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „einer Aktiengesellschaft“ durch die Wörter „einem Postnachfolgeunternehmen“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz“ und die Wörter „der Aktiengesellschaft“ durch die Wörter „des Postnachfolgeunternehmens“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3a“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 3“ ersetzt.

9. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Grundsätze

(1) § 2 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend für:

1. Ruhestandsbeamte, Versorgungsempfänger und frühere Beamte
 - a) des ehemaligen Sondervermögens Deutsche Bundespost,
 - b) des ehemaligen Teilsondervermögens Deutsche Bundespost POSTDIENST,
 - c) des ehemaligen Teilsondervermögens Deutsche Bundespost POSTBANK und
 - d) des ehemaligen Teilsondervermögens Deutsche Bundespost TELEKOM,
2. Beschäftigte der Postnachfolgeunternehmen, denen aus einem Beamtenverhältnis Ansprüche auf Versorgung zustehen, und
3. Hinterbliebene der in den Nummern 1 und 2 genannten Personen.

(2) Zur Finanzierung der Ansprüche der in Absatz 1 genannten Personen auf beamtenrechtliche Versorgung sowie Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen leisten die Postnachfolgeunternehmen nach Maßgabe des § 16 Beiträge an die Postbeamtenversorgungskasse.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 übernimmt die Bundesrepublik Deutschland die Gewährhaftung für

1. die Versorgungsansprüche, die sich ergeben aus den Amtsverhältnissen nach § 19 Absatz 1 in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung sowie aus den nach § 19 Absatz 2 Satz 1 in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung sinngemäß weitergeltenden Verträgen,
2. die beamtenrechtlich ausgestalteten Versorgungsansprüche, die sich aus Verträgen nach § 19 Absatz 3 in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung ergeben, und
3. die vor dem 1. Januar 1995 aus dem Tarifvertrag für die Postbetriebsärzte entstandenen Versorgungsansprüche.

Vertragsverlängerungen durch die Postnachfolgeunternehmen bleiben hierbei unberücksichtigt.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ehemalige Beamte des Sondervermögens Deutsche Bundespost, des Teilsondervermögens Deutsche Bundespost POSTDIENST, des Teilsondervermögens Deutsche Bundespost POSTBANK und des Teilsondervermögens Deutsche Bundespost TELEKOM sowie Beschäftigte der Aktiengesellschaften“ durch die Wörter „frühere Beamte des ehemaligen Sondervermögens Deutsche Bundespost, des ehemaligen Teilsondervermögens Deutsche Bundespost POSTDIENST, des ehemaligen Teilsondervermögens Deut-

sche Bundespost POSTBANK und des ehemaligen Teilsondervermögens Deutsche Bundespost TELEKOM sowie Beschäftigte der Postnachfolgeunternehmen“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Zuwendungen“ durch das Wort „Beiträge“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Aktiengesellschaften“ durch das Wort „Postnachfolgeunternehmen“ und die Angabe „v. H.“ durch die Wörter „vom Hundert“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Berechnung der Beiträge nach Satz 1 ist § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht anzuwenden.“

cc) In Satz 7 wird das Wort „Aktiengesellschaften“ durch das Wort „Postnachfolgeunternehmen“ und werden die Wörter „nächsten Jahres“ durch die Wörter „Jahres der Schlussabrechnung“ ersetzt.

dd) In Satz 8 wird das Wort „Zuwendungen“ durch das Wort „Beiträge“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Aktiengesellschaften“ durch das Wort „Postnachfolgeunternehmen“ ersetzt.

- c) Absatz 6 wird Absatz 5 und das Wort „Aktiengesellschaften“ wird durch das Wort „Postnachfolgeunternehmen“ ersetzt.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „einer Aktiengesellschaft“ durch die Wörter „einem Postnachfolgeunternehmen“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „einer Aktiengesellschaft“ durch die Wörter „einem Postnachfolgeunternehmen“ und die Wörter „einer oder mehreren Aktiengesellschaften“ durch die Wörter „einem oder mehreren Postnachfolgeunternehmen“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Beschäftigten nach der Beendigung eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses oder eines außertariflichen Angestelltenverhältnisses nach § 47 Absatz 2 des Postverfassungsgesetzes.“

13. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Ausgleichszahlung bei Anspruch auf Altersgeld,
Nachversicherung

(1) Für einen Beamten mit Anspruch auf Altersgeld nach dem Altersgeldgesetz leistet das Postnachfolgeunternehmen, bei dem der Beamte zuletzt beschäftigt war,

an die Postbeamtenversorgungskasse eine Zahlung in Höhe des Beitrags, der nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch bei einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung an den Träger der Rentenversicherung zu leisten gewesen wäre. Die Zahlung ist drei Monate nach der Entlassung des Beamten fällig.

(2) Ein Beamter, der ohne Anspruch auf Altersgeld aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, wird durch das Postnachfolgeunternehmen, bei dem er zuletzt beschäftigt war, nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch nachversichert. Dies gilt auch bei einem dauerhaften Wechsel in ein Arbeitsverhältnis bei dem Postnachfolgeunternehmen oder in dessen Vorstand.“

14. § 18a und Abschnitt 5 werden aufgehoben.
15. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Aktiengesellschaft“ durch die Wörter „des Postnachfolgeunternehmens“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Aktiengesellschaft“ durch die Wörter „des Postnachfolgeunternehmens“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Aktiengesellschaft“ durch die Wörter „das Postnachfolgeunternehmen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Aktiengesellschaft“ durch die Wörter „dem Postnachfolgeunternehmen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „19“ durch die Angabe „18“ ersetzt.
16. Abschnitt 7 wird aufgehoben.
17. § 25 wird aufgehoben.
18. In § 28 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Maßnahmen der Aktiengesellschaft“ durch die Wörter „Maßnahmen des Postnachfolgeunternehmens“ und die Wörter „bei der Aktiengesellschaft“ durch die Wörter „bei dem Postnachfolgeunternehmen“ ersetzt.
19. In § 31 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 7 und 9“ durch die Angabe „Absatz 6 und 8“ und das Wort „Aktiengesellschaften“ durch das Wort „Postnachfolgeunternehmen“ ersetzt.
20. In § 36 Absatz 3 werden die Wörter „Ersten Wahlordnung zum Sprecherausschußgesetz“ durch die Wörter „Wahlordnung zum Sprecherausschussgesetz vom 28. September 1989 (BGBl. I S. 1798)“ ersetzt.

21. Folgender Abschnitt 9 wird angefügt:

„Abschnitt 9

Rechtsverhältnisse der Postnachfolgeunternehmen

§ 38

Postnachfolgeunternehmen

(1) Postnachfolgeunternehmen sind

1. die in § 1 Absatz 2 des Postumwandlungsgesetzes genannten inländischen Unternehmen und
2. die durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 als Postnachfolgeunternehmen bestimmten Unternehmen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Unternehmen als Postnachfolgeunternehmen zu bestimmen, soweit dies zur Wahrung der Rechtsstellung der Beamten, insbesondere zur Sicherstellung einer ihrem Amt angemessenen Beschäftigung, geboten ist. Es dürfen nur Unternehmen mit Sitz im Inland bestimmt werden, die in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachfolgeverhältnis zum ehemaligen Sondervermögen Deutsche Bundespost stehen. Die vertretungsberechtigten Organe der betroffenen Unternehmen sind vor dem Erlass der Rechtsverordnung anzuhören. In der Rechtsverordnung ist zu regeln, welche Beamten bei welchem Postnachfolgeunternehmen beschäftigt werden.

§ 39

Umwandlung und Auflösung

(1) Bei der Entscheidung über die Umwandlung eines Postnachfolgeunternehmens durch Verschmelzung, Spaltung (§ 123 des Umwandlungsgesetzes) oder Vermögensübertragung haben die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats des Postnachfolgeunternehmens zu berücksichtigen:

1. die Belange der bei dem Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamten und
2. das Interesse des Dienstherrn Bundesrepublik Deutschland an der weiteren Erfüllung der Verpflichtungen des Postnachfolgeunternehmens nach diesem Gesetz, dem Bundesanstalt-Post-Gesetz, dem Postsozialversicherungsorganisationsgesetz, dem Gesetz zur Errichtung einer Museumsstiftung Post und Telekommunikation und den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften.

Die geplante Umwandlung ist dem Bundesministerium der Finanzen durch den Vorstand spätestens drei Monate vor der Anteilsinhaberversammlung, in der über die Umwandlung beschlossen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Soweit die Maßnahme Auswirkungen auf die Weiterbeschäftigung der Beamten haben kann, steht dem Bundesministerium der Finanzen ein Recht auf uneingeschränkte Information durch den Vorstand und den Aufsichtsrat zu.

(2) Soweit es nicht ausgeschlossen erscheint, dass nach der Umwandlung die Erfüllung der gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungs- und Kostentragungspflichten des Postnachfolgeunternehmens nach den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Vorschriften gefährdet ist, ordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie an, dass das Postnachfolgeunternehmen der Bundesrepublik Deutschland für die Erfüllung Sicherheit zu leisten hat, und bestimmt Art und Höhe der Sicherheit. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Entscheidung nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats des Postnachfolgeunternehmens sind der Bundesrepublik Deutschland als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese erleidet, wenn nach einer Umwandlung die gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungs- und Kostentragungspflichten des Postnachfolgeunternehmens nach den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Vorschriften nicht erfüllt werden. Ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats ist von der Ersatzpflicht befreit, wenn

1. es seine Pflichten nach Absatz 1 beachtet hat,
2. die nach Absatz 2 festgesetzte Sicherheit geleistet worden ist oder
3. die Zahlungs- und Kostentragungspflichten auch ohne die Umwandlung nicht hätten erfüllt worden können.

Der Schadensersatzanspruch verjährt in zehn Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Umwandlung wirksam wird. Die §§ 203 bis 217, 249 Absatz 1 sowie die §§ 251 und 252 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

(4) Für diese Ansprüche sowie für alle Ansprüche der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost nach den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Vorschriften gilt das Postnachfolgeunternehmen als unverändert fortbestehend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Postnachfolgeunternehmen infolge einer Bestimmung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags oder durch Beschluss der Anteilshaber aufgelöst wird.“

22. Es werden ersetzt:

- a) in § 5 Absatz 4 und § 24 Absatz 3 Satz 3 jeweils die Wörter „die Aktiengesellschaft“ durch die Wörter „das Postnachfolgeunternehmen“,
- b) in § 7 Absatz 1 sowie in § 33 Absatz 1 Nummer 1, 2 und Absatz 2 Satz 1 jeweils die Wörter „der Aktiengesellschaft“ durch die Wörter „des Postnachfolgeunternehmens“,
- c) in § 7 Absatz 2 sowie in § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 jeweils die Wörter „der Aktiengesellschaft“ durch die Wörter „dem Postnachfolgeunternehmen“,
- d) in § 8 Satz 1, § 9 Absatz 2, § 12 Satz 1 und 2, § 24 Absatz 1, 2 Satz 1, § 26 Nummer 1 sowie in § 36 Absatz 1 jeweils das Wort „Aktiengesellschaften“ durch das Wort „Postnachfolgeunternehmen“,
- e) in § 9 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „Die Aktiengesellschaft“ durch die Wörter „Das Postnachfolgeunternehmen“.

Artikel 2

Weitere Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes

In § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird das Wort „Postsozialversicherungsorganisationsgesetz“ durch die Wörter „Gesetz zur Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bundesanstalt Post-Gesetzes

Das Bundesanstalt Post-Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), das zuletzt durch Artikel 16 Absatz 8 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung „Bundesanstalt Post-Gesetz“ wird durch die Kurzbezeichnung „Bundesanstalt-Post-Gesetz“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Errichtung

§ 1 Errichtung, Rechtsform, Sitz

§ 2 Aufsicht

Abschnitt 2 Aufgaben

§ 3 Aufgaben

Abschnitt 3 Organisation

§ 4 Leitung

§ 5 Verwaltungsrat

§ 6 Einspruch gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats

§ 7 Genehmigungen

§ 8 Satzung

Abschnitt 4
Postbeamtenversorgungskasse

- § 9 Grundsätze
- § 10 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung
- § 11 Rechtsnachfolge des Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation e. V.
- § 12 Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation e. V.
- § 13 Überleitung der Beamtinnen und Beamten

Abschnitt 5
Dienstrechtliche Aufgaben

- § 14 Prüfungen bei Disziplinarverfahren, Entlassungen und Zuruhesetzungen
- § 15 Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern aus dem Bereich der früheren Deutschen Bundespost
- § 16 Beihilfebearbeitung
- § 17 Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse bei der Auflösung oder der Sitzverlegung von Postnachfolgeunternehmen
- § 18 (weggefallen)

Abschnitt 6
Wirtschaftsführung

- § 19 Finanzierung
- § 20 Wirtschaftsplan
- § 21 Rechnungslegung
- § 22 Prüfung und Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten

Abschnitt 7
Personal

- § 23 Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- § 24 Überleitungsmaßnahmen für das Personal
- § 25 Vorübergehende geringerwertige Verwendung

Abschnitt 8
Soziale Aufgaben

- § 26 Betriebliche Sozialeinrichtungen

Unterabschnitt 1
Verwaltung der Postbeamtenkrankenkasse

- § 26a Organe
- § 26b Vorstand, Verwaltungsrat

§ 26c Satzung

§ 26d Aufgaben

Unterabschnitt 2

Wirtschaftsführung der Postbeamtenkrankenkasse

§ 26e Wirtschaftsplan

§ 26f Grundsätze der Beitragsgestaltung

§ 26g Beiträge in der Grundversicherung

§ 26h Ausgleichsfonds

§ 26i Sonstige Einnahmen

§ 26j Freistellung der Bundesrepublik Deutschland

§ 26k Verteilung des Verwaltungsaufwands, Verordnungsermächtigung

§ 26l Beihilfebearbeitung für andere Stellen

Unterabschnitt 3

Wohnungsfürsorge

§ 27 Wohnungsfürsorge

Abschnitt 9

Übergangsregelungen

§ 28 Übergangsregelung im Sozialwesen

§ 29 Vermögensübergang

Anlage (zu § 8 Satz 1)“.

3. Die Abschnitte, Unterabschnitte und Paragraphen des Gesetzes erhalten jeweils die Bezeichnung und Überschrift, die sich aus der Inhaltsübersicht ergibt.
4. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Aktiengesellschaften (Aktiengesellschaften)“ durch die Wörter „privaten Unternehmen (Postnachfolgeunternehmen)“ ersetzt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesanstalt hat die Aufgaben nach den Abschnitten 4, 5, 7 und 8.

(2) Postnachfolgeunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind die Postnachfolgeunternehmen im Sinne des § 38 Absatz 1 des Postpersonalrechtsgesetzes.“
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Aktiengesellschaften“ durch das Wort „Postnachfolgeunternehmen“ und das Wort „früheren“ durch das Wort „ehemaligen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „Unternehmen“ durch das Wort „Postnachfolgeunternehmen“ ersetzt.

6. Nach § 4 Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Oberste Dienstbehörde der Präsidentin oder des Präsidenten ist das Bundesministerium der Finanzen.“
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „neun“ gestrichen.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Dies sind:
1. eine Vertreterin oder ein Vertreter jedes Postnachfolgeunternehmens,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personals jedes Postnachfolgeunternehmens auf Vorschlag der Arbeitnehmerseite und
 3. vom Bundesministerium der Finanzen benannte Personen, die zusammen so viele Stimmen haben, wie die Vertreterinnen und Vertreter nach den Nummern 1 und 2 zusammen.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungsrats“ ein Komma und die Wörter „die Verteilung der Stimmen auf die Mitglieder des Verwaltungsrats“ eingefügt.
8. § 8 wird wie folgt geändert.
- a) In Satz 2 wird nach der Angabe „Abs. 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Satzung ist an Änderungen dieses Gesetzes anzupassen.“
9. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan für die Postbeamtenversorgungskasse auf. Dieser ist Teil des Wirtschaftsplans der Bundesanstalt (§ 20).

(2) Die Bundesanstalt stellt für die Postbeamtenversorgungskasse zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres eine Haushaltsrechnung nach den Grundsätzen der Bundeshaushaltsordnung sowie eine Vermögensrechnung (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs) auf. Sie sind der Haushaltsrechnung des Bundes als Anhang beizufügen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident stellt für die Postbeamtenversorgungskasse einen Jahresabschluss und einen Lagebericht auf. Die §§ 21 und 22 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten erst nach der Entlastung der Bundesregierung (Artikel 114 Absatz 1 des Grundgesetzes) erfolgen darf.“

10. Vor § 15 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

Prüfungen
bei Disziplinarverfahren, Entlassungen und Zurruesetzungen

In Disziplinarverfahren, bei Entlassungen und Zurruesetzungen sowie bei Herabsetzungen der Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit nimmt die Bundesanstalt die ihr in § 1 Absatz 5 und 6 des Postpersonalrechtsgesetzes übertragenen Aufgaben wahr.“

11. Die §§ 15 bis 17 werden wie folgt gefasst:

„§ 15

Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse
bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern
aus dem Bereich der früheren Deutschen Bundespost

(1) Die Bundesanstalt nimmt die dem Dienstherrn Bund obliegenden Aufgaben und Befugnisse gegenüber folgenden Personen wahr:

1. Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern
 - a) des ehemaligen Sondervermögens Deutsche Bundespost,
 - b) des ehemaligen Teilsondervermögens Deutsche Bundespost POSTDIENST,
 - c) des ehemaligen Teilsondervermögens Deutsche Bundespost POSTBANK und
 - d) des ehemaligen Teilsondervermögens Deutsche Bundespost TELEKOM,
2. Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, die zuletzt bei einem Postnachfolgeunternehmen beschäftigt waren,
3. früheren Beschäftigten und Vorstandsmitgliedern der in den Nummern 1 und 2 genannten Unternehmen und Sondervermögen, denen aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, einem nach § 47 Absatz 2 des Postverfassungsgesetzes geschlossenen Vertrag oder auf Grund des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes Ansprüche auf beamtenrechtlich ausgestaltete Versorgung zustehen,
4. früheren Beamtinnen und Beamten, die zuletzt bei einem Postnachfolgeunternehmen beschäftigt waren und denen Altersgeld gewährt wird, und
5. Hinterbliebenen der in den Nummern 1 bis 4 genannten Personen.

Im Rahmen der Zuständigkeit nach Satz 1 vertritt die Präsidentin der Bundesanstalt oder der Präsident der Bundesanstalt die Bundesrepublik Deutschland gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident nimmt die Befugnisse der obersten Dienstbehörde und die Befugnisse der Dienstvorgesetzten oder des Dienstvorgesetzten wahr. Sie oder er nimmt darüber hinaus die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach § 49 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für die bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie die sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 5 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes und aus § 10 des Altersgeldgesetzes ergebenden Zuständigkeiten in Versorgungs- und Altersgeldangelegenheiten wahr.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann sich in Angelegenheiten nach Absatz 2 die Entscheidung vorbehalten oder die Entscheidung von seiner Zustimmung abhängig machen; auch kann es verbindliche Grundsätze für die Entscheidung aufstellen.

§ 16

Beihilfebearbeitung

(1) Der Bundesanstalt werden folgende Aufgaben und Befugnisse in Bezug auf die bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamtinnen und Beamten übertragen:

1. die Berechnung, Festsetzung, Auszahlung und Rückforderung der Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sowie der Erlass von Widerspruchs-, Rücknahme- und Widerrufsbescheiden in Beihilfeangelegenheiten,
2. die Führung der Beihilfeakten,
3. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 des Bundesbeamtengesetzes, soweit diese Beihilfeleistungen betreffen, sowie
4. die gerichtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Verfahren nach den Nummern 1 bis 3.

Die Bundesanstalt nimmt insoweit die Befugnisse der obersten Dienstbehörde wahr. § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gilt entsprechend. Die Postnachfolgeunternehmen haben die Bundesanstalt bei der Durchführung der Aufgaben zu unterstützen. Die geleisteten Beihilfeausgaben sind der Bundesanstalt durch das Postnachfolgeunternehmen, bei der die Beamtin oder der Beamte beschäftigt ist, zu erstatten.

(2) Die Bundesanstalt bedient sich bei der Bearbeitung der Beihilfe der Postbeamtenkrankenkasse. Dies gilt auch für die Bearbeitung der Beihilfe in den Fällen des § 15 sowie für die Bearbeitung der Beihilfe für die eigenen Beamtinnen und Beamten der Bundesanstalt.

§ 17

Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse bei der Auflösung von Postnachfolgeunternehmen

(1) Wird ein Postnachfolgeunternehmen aufgelöst oder erlischt es kraft Gesetzes, so tritt die Bundesanstalt an die Stelle dieses Postnachfolgeunternehmens hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten, die bei ihm beschäftigt sind. Die Beamtenverhältnisse werden mit dem Bund fortgesetzt. Die im Zeitpunkt des Übertritts beste-

henden Beurlaubungen, Zuweisungen von Tätigkeiten und Abordnungen können aufgehoben oder widerrufen werden.

(2) Die Bundesanstalt wird ermächtigt, die dem Dienstherrn Bund obliegenden Aufgaben und Befugnisse gegenüber den in Absatz 1 bezeichneten Beamtinnen und Beamten wahrzunehmen. Die Präsidentin oder der Präsident nimmt die Befugnisse der obersten Dienstbehörde und die Befugnisse der Dienstvorgesetzten oder des Dienstvorgesetzten wahr. § 15 Absatz 3 gilt entsprechend. Für die Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes, des Bundesgleichstellungsgesetzes, der §§ 93 bis 100 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Postsozialversicherungsorganisationsgesetzes gelten die Beamtinnen und Beamten als Beschäftigte der Bundesanstalt; im Übrigen gelten sie als bei einem Postnachfolgeunternehmen beschäftigt. Die Kostentragungspflicht für vermögensrechtliche Ansprüche der Beamtinnen und Beamten obliegt dem Bund.

(3) § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und 7 bis 9 und die §§ 4, 6, 9 und 18 des Postpersonalrechtsgesetzes, § 136 des Bundesbeamtengesetzes sowie die Postlaufbahnverordnung gelten entsprechend.“

12. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Rechnungslegung

Die Präsidentin oder der Präsident stellt für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten vier Monate des Folgejahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs auf. Der Jahresabschluss bedarf der Genehmigung nach § 7 Absatz 1. Das Publizitätsgesetz ist nicht anzuwenden.“

13. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
- c) Die Absätze 5 und 7 werden aufgehoben.
- d) Absatz 6 wird Absatz 5.

14. § 26b wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, kann in der Satzung bestimmt werden, dass auch einzelne Mitglieder des Vorstands die Postbeamtenkrankenkasse vertreten können.“
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „nach § 92 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ gestrichen.
- c) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Höhe der Aufwandsentschädigung nach Absatz 6.“

15. § 26d wird wie folgt gefasst:

„§ 26d

Aufgaben

(1) Die Postbeamtenkrankenkasse erbringt nach Maßgabe ihrer Satzung für ihre Mitglieder Krankenversicherungsleistungen (Grundversicherung) sowie Versicherungsleistungen nach Maßgabe des Pflege-Versicherungsgesetzes, die die Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen ergänzen. Sie handelt insoweit öffentlich-rechtlich.

(2) Die Satzung kann vorsehen, dass die Postbeamtenkrankenkasse zusätzliche Kranken- und Pflegeversicherungsleistungen (Zusatz- und Ergänzungsversicherungen) anbietet.

(3) Die Postbeamtenkrankenkasse führt gegen Kostenerstattung im Auftrag und nach Weisung der Bundesanstalt die Beihilfebearbeitung nach § 16 durch. Die Vorschriften über die Selbstverwaltung der Postbeamtenkrankenkasse sind nicht anzuwenden.“

16. § 26g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) In Absatz 5 Satz 1, 5, 7 und 8 wird jeweils das Wort „Aktiengesellschaften“ durch das Wort „Postnachfolgeunternehmen“ ersetzt.

17. § 26j wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Aktiengesellschaften“ jeweils durch das Wort „Postnachfolgeunternehmen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Versicherten aus dem Bereich der Bundesanstalt“ durch die Wörter „Versicherten, bei denen die Bundesanstalt die Dienstherrnenbefugnisse ausübt,“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Aktiengesellschaften“ durch das Wort „Postnachfolgeunternehmen“ ersetzt.

b) In den Absätzen 2 bis 6 wird jeweils das Wort „Aktiengesellschaften“ jeweils durch das Wort „Postnachfolgeunternehmen“ ersetzt.

18. § 26k wird wie folgt gefasst:

„§ 26k

Verteilung des Verwaltungsaufwands, Verordnungsermächtigung

Die der Bundesanstalt aus der Weiterführung der Postbeamtenkrankenkasse entstehenden Kosten, einschließlich der kalkulatorischen Kosten, und der nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 anfallende Gewinnzuschlag (Verwaltungsaufwand) werden abgerechnet und von der Postbeamtenkrankenkasse, der Bundesanstalt, den Postnachfolgeunternehmen, dem Bund und anderen Dienstherrn sowie den Mitgliedern der Postbeamtenkrankenkasse getragen. Das Bundesministerium der Finanzen regelt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Abrechnung des Verwaltungsaufwands und die Verteilung des Verwaltungsaufwands auf die Kostenträger sowie das Nähere zur Kostenerstattung nach § 26d Absatz 3 Satz 1.“

19. Nach § 26k wird folgender § 26l eingefügt:

„§ 26l

Beihilfebearbeitung für andere Stellen

Die Postbeamtenkrankenkasse kann nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Geschäftsbesorgungsverträge für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gegen Entgelt die folgenden Aufgaben ganz oder teilweise übernehmen:

1. die Beihilfebearbeitung,
2. die Führung der Beihilfeakten und
3. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese Beihilfeleistungen betreffen.

Die Übernahme bedarf der Zustimmung der jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde und der Bundesanstalt.“

20. § 30 wird aufgehoben.

21. Es werden ersetzt:

- a) in § 19 Absatz 1 Satz 1, § 26 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 2 Nummer 1, § 26h Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, § 26i Absatz 1 sowie den §§ 27 und 28 Absatz 1 Satz 1 jeweils das Wort „Aktiengesellschaften“ durch das Wort „Postnachfolgeunternehmen“,
- b) in § 24 Absatz 2 die Wörter „einer Aktiengesellschaft“ durch die Wörter „einem Postnachfolgeunternehmen“ und die Wörter „die Aktiengesellschaft“ durch die Wörter „das Postnachfolgeunternehmen“.

Artikel 4

Weitere Änderung des Bundesanstalt-Post-Gesetzes

In § 17 Absatz 2 Satz 4 des Bundesanstalt-Post-Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird das Wort „Postsozialversicherungsorganisationsgesetzes“ durch die Wörter „Gesetzes zur Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

Nach § 7b des Versorgungsrücklagegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2007 (BGBl. I S. 482), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3245) geändert worden ist, wird folgender § 7c eingefügt:

„§ 7c

Entnahme von Mitteln durch die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost

Die von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost in das Sondervermögen eingezahlten Mittel werden in voller Höhe einschließlich Zinsen entnommen und den Finanzanlagen der Bundesanstalt zugeführt, die zur Deckung der nach § 249 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs gebildeten Rückstellungen für Pensionen dienen.“

Artikel 6

Folgeänderungen

(1) In Artikel 16 Absatz 8 Nummer 1 des BUK-Neuorganisationsgesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3851) werden die Wörter „sowie § 26k Absatz 1 Nummer 2 Satz 1, Nummer 3 Satz 1 und 3 und Nummer 4 Satz 1“ gestrichen.

(2) Die Postlaufbahnverordnung vom 12. Januar 2012 (BGBl. I S. 90) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ und das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird aufgehoben.
- c) Nummer 3 wird Nummer 2.

2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In dem bisherigen Satz 2 werden die Wörter „§ 4 Absatz 3 und 4 des Postpersonalrechtsgesetzes sowie des Satzes 1“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
3. Dem § 8 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Eine Beurlaubung nach § 13 Absatz 1 der Sonderurlaubsverordnung, die vor dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] erfolgt ist und deren Zeit ruhegehaltfähig ist, steht einer Beurlaubung nach § 1 Absatz 5 Nummer 1 gleich.“

(3) § 5 des Postsozialversicherungsorganisationsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2338) wird wie folgt geändert:

 1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Postpersonalrechtsgesetzes“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 2 des Bundesanstalt-Post-Gesetzes“ ersetzt.
 2. In Absatz 5 werden die Wörter „§ 24 Abs. 5 bis 10 und die §§ 26 bis 28 des Bundesanstalt Post-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 26 bis 28 des Bundesanstalt-Post-Gesetzes“ ersetzt.

(4) Das Gesetz zur Errichtung einer Museumsstiftung Post und Telekommunikation vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2382), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 108 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

 1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Aktiengesellschaften“ durch das Wort „Postnachfolgeunternehmen“ ersetzt.
 2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „Aktiengesellschaften auch die Überleitung der Beschäftigten aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangen Aktiengesellschaften“ durch die Wörter „Postnachfolgeunternehmen auch die Überleitung der Beschäftigten der Postnachfolgeunternehmen“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf das Dienstverhältnis der Arbeitnehmer finden die für die Arbeitnehmer des Bundes geltenden Vorschriften Anwendung.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Regelungen des Siebten und Achten Abschnitts des Bundesanstalt Post-Gesetzes“ durch die Wörter „Abschnitte 7 und 8 des Bundesanstalt-Post-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

(2) Artikel 3 Nummer 19 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 21 tritt mit Wirkung vom ... [einsetzen: Datum des dritten Tages nach der Beschlussfassung des Bundeskabinetts über diesen Gesetzentwurf] in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nummer 9, Artikel 2, Artikel 3 Nummer 9 bis 12, 15 und 18 sowie Artikel 4 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

(5) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Schutz der Beteiligteninteressen bei gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen

Bei den Nachfolgeunternehmen der früheren Deutschen Bundespost (Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG) sind noch rund 100 000 Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte beschäftigt. Der Bund trägt für sie als Dienstherr die Verantwortung (Artikel 143b Absatz 3 Satz 1 und Artikel 33 Absatz 5 GG). Die Weiterbeschäftigungs- und Kostentragungspflicht obliegt dagegen den Postnachfolgeunternehmen, die im Wege einer Beleihung ermächtigt sind, die dem Dienstherrn Bund obliegenden Rechte und Pflichten gegenüber den bei ihnen beschäftigten Beamtinnen und Beamten wahrzunehmen (Artikel 143b Absatz 3 GG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Postpersonalrechtsgesetzes [PostPersRG]). Die Beleihung der Postnachfolgeunternehmen ist durch eine öffentlich-rechtliche gesetzliche Regelung erfolgt und daher einer privatrechtlichen Rechtsnachfolge oder Übertragung nicht zugänglich. Sie erstreckt sich weder auf Tochter- und Enkelunternehmen noch auf etwaige (neue) Unternehmen, die im Wege einer Umwandlung durch Verschmelzung, Spaltung oder Vermögensübertragung entstehen. Bei einer solchen Umwandlung der primären Postnachfolgeunternehmen träge die Pflicht zur Weiterbeschäftigung und Kostentragung wieder unmittelbar den Dienstherrn Bund. Gleiches gälte bei einer Auflösung der Unternehmen.

Ein solcher „Rückfall“ der Beamtinnen und Beamten in die unmittelbare Bundesverwaltung entspräche weder dem Willen des Verfassungsgebers bei der Privatisierung der Deutschen Bundespost, der sich bei dieser – anders als bei den Bundeseisenbahnen (vgl. Artikel 143a Absatz 1 GG in Verbindung mit dem Deutsche Bahn Gründungsgesetz) – ausdrücklich für eine Beleihung privater Unternehmen und gegen eine Beschäftigung durch den Bund entschieden hat, noch den Interessen der Beteiligten (Beamtinnen und Beamte, Unternehmen, Bund). Eine ihrem Amt angemessene Verwendung der Beamtinnen und Beamten in der Bundesverwaltung wäre in der Mehrzahl der Fälle kaum möglich und verursachte darüber hinaus eine massive Belastung des Bundeshaushalts.

Die bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind daher mit dem Ziel zu ergänzen, die Interessen aller Beteiligten auch nach gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen weiterhin zu wahren. Zugleich sollen die Postnachfolgeunternehmen in ihrer wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit grundsätzlich nicht beeinträchtigt und notwendige unternehmerische Entscheidungen (beispielsweise Konzernbildungen oder Ausgründungen) nicht verhindert werden.

2. Beschränkung der dienstrechtlichen Zuständigkeit der Postnachfolgeunternehmen auf aktive Beamtinnen und Beamte

Das Postpersonalrechtsgesetz ermächtigt die Postnachfolgeunternehmen nicht nur dazu, die dem Bund obliegenden Rechte und Pflichten gegenüber den aktiven Beamtinnen und Beamten, sondern auch gegenüber den Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten der früheren Deutschen Bundespost sowie deren Hinterbliebenen wahrzunehmen.

Inzwischen übersteigt die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der früheren Deutschen Bundespost die Zahl der aktiven Beamtinnen und Beamten um ein Vielfaches (derzeit ca. 275 000 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gegenüber ca. 100 000 aktiven Beamtinnen und Beamten). Da keine

neuen Beamtenverhältnisse mehr begründet werden dürfen, wird sich dieses Verhältnis künftig noch weiter in Richtung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger verschieben. Nach derzeitigen Schätzungen werden die letzten Postbeamtinnen und Postbeamten um das Jahr 2040 aus dem aktiven Dienst ausscheiden, während Versorgungsbezüge und Beihilfeleistungen noch bis etwa zum Jahr 2095 zu erbringen sein werden. Bei einer unveränderten Aufgabenzuweisung müssten die Postnachfolgeunternehmen noch Jahrzehnte, nachdem die letzten Beamtinnen und Beamten aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind, die Verantwortung für die Betreuung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übernehmen und das erforderliche Fachwissen vorhalten. Dies erscheint weder betriebswirtschaftlich sinnvoll noch dienstrechtlich sachgerecht.

Darüber hinaus werden die Versorgungs- und Beihilfezahlungen für die Pensionäre und Hinterbliebenen bereits heute durch die Postbeamtenversorgungskasse geleistet, die weitgehend aus dem Bundeshaushalt finanziert wird. Aktuell beträgt der jährliche Bundeszuschuss zur Postbeamtenversorgungskasse ca. 7,5 Mrd. Euro. Dieser Betrag wird zunächst weiter zunehmen und erst ab 2033 langsam absinken. Die langfristige Sicherung eines hohen Qualitätsstandards bei der Festsetzung der Versorgung und der Beihilfe liegt damit entscheidend im Bundesinteresse. Ein einheitliches Fallmanagement und eine zentrale Sachbearbeitung können hierzu beitragen.

Mit dem Ausscheiden der Postbeamtinnen und Postbeamten aus dem aktiven Dienstverhältnis soll die dienstrechtliche Zuständigkeit der Postnachfolgeunternehmen zukünftig enden. Ihre Verantwortlichkeit beschränkt sich nachfolgend auf einen Beitrag zur Finanzierung der Versorgungsausgaben und darauf, die Verwaltungskosten zu tragen.

3. Zentralisierung der Bearbeitung der beamtenrechtlichen Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen

Die Zuständigkeiten bei der Bearbeitung der beamtenrechtlichen Beihilfe im Postnachfolgebereich sind derzeit nicht einheitlich. Formal erfolgen die Festsetzung der Beihilfe sowie die Bearbeitung von Widerspruchs- und Klageverfahren durch die mit Dienstherrenbefugnissen beliehenen Postnachfolgeunternehmen. Faktisch jedoch erfolgen die Berechnung der Beihilfe sowie die Vorbereitung der Bescheide durch ganz unterschiedliche Stellen: teilweise durch die Postnachfolgeunternehmen selbst, teilweise durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) und in der Mehrzahl der Fälle durch die Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK). Diese Verteilung der Zuständigkeiten ist fehleranfällig und kann zu uneinheitlichen Entscheidungen führen.

Hinzu kommt, dass der Großteil der Beihilfeausgaben die 275 000 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger betrifft und damit über die Postbeamtenversorgungskasse aus dem Bundeshaushalt zu leisten ist. Die langfristige Sicherung eines hohen Qualitätsstandards bei der Bearbeitung der Beihilfe liegt damit entscheidend im Bundesinteresse. Ein einheitliches Fallmanagement sowie eine zentrale Sachbearbeitung können hierzu beitragen.

4. Weiterentwicklung des dienstrechtlichen Instrumentariums

Eine ihrem Amt angemessene Weiterbeschäftigung der Beamtinnen und Beamten der früheren Deutschen Bundespost liegt in der gemeinsamen Verantwortung des Bundes und der Postnachfolgeunternehmen. Sie zu gewährleisten, obliegt jedoch in erster Linie den privatisierten Unternehmen. Diese müssen sich zugleich in einem anspruchsvollen Marktumfeld unter Wettbewerbsbedingungen bewähren. Hierzu benötigen sie ein flexibles rechtliches Instrumentarium, das eine Beschäftigung der Beamtinnen und Beamten unter marktwirtschaftlichen Bedingungen ermöglicht. Dies betrifft sowohl die Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts wie auch spezifische Sonderregelungen für Postbeamtinnen und Postbeamte. Durch das PostPersRG vom 14. September 1994 wurden die Grundla-

gen gelegt für ein solches flexibles, an den gemeinsamen Interessen von Bediensteten und Unternehmen orientiertes Postbeamtenrecht, das sich in der Praxis grundsätzlich bewährt hat.

Allerdings stoßen die gesetzlichen Regelungen in jüngerer Zeit immer häufiger an ihre Grenzen. Das Postdienstrecht hat mit der unternehmerischen Entwicklung nicht Schritt gehalten. Die globalen Konzernbildungen sowie die Ausgründung von Tochter- und Enkelunternehmen waren bei der Schaffung des Gesetzes in diesem Umfang nicht absehbar und spiegeln sich in den gesetzlichen Vorschriften nicht sachgerecht wieder. So hat beispielsweise das Instrument der Zuweisung einer Tätigkeit bei einem anderen Unternehmen eine überragende Bedeutung erlangt und die traditionellen beamtenrechtlichen Instrumente der Abordnung und Versetzung im Anwendungsbereich des Postdienstrechts weitgehend verdrängt. Auch Beurlaubungen im dienstlichen Interesse zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit bei einem anderen Unternehmen spielen in der betrieblichen Praxis eine immer größere Rolle, sind in gesetzlichen Vorschriften jedoch nur rudimentär verankert.

Den inzwischen eingetretenen betriebswirtschaftlichen Veränderungen ist durch eine Weiterentwicklung des dienstrechtlichen Instrumentariums Rechnung zu tragen. Das Postpersonalrecht ist unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Beamtinnen und Beamten sowie unter Beachtung der verfassungsrechtlich geschützten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums behutsam zu flexibilisieren und zu reformieren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Schutz der Beteiligteninteressen bei gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen

In das PostPersRG wird eine Ermächtigungsgrundlage für die Bundesregierung aufgenommen, durch Rechtsverordnung weitere Unternehmen zu „Postnachfolgeunternehmen“ im Sinne des Gesetzes zu bestimmen und sie dadurch mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Dienstherrn Bund zu beleihen. Mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Wertungen des Artikels 143b GG kommen für eine solche Beleihung allerdings ausschließlich sekundäre Postnachfolgeunternehmen in Betracht, das heißt solche Unternehmen, die in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachfolgeverhältnis zu einem der drei primären Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG, Deutsche Telekom AG) und damit mittelbar zum ehemaligen Sondervermögen Deutsche Bundespost stehen. Infolge einer Beleihung trifft diese Unternehmen sodann die Beschäftigungs- und Kostentragungspflicht für die ihnen zugeordneten Beamtinnen und Beamten.

Daneben werden Regelungen zum Schutz des Bundesinteresses bei gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen geschaffen, die sich an den Gläubigerschutzvorschriften des Umwandlungsrechts orientieren. Zur Sicherung der Zahlungs- und Kostentragungspflichten der Unternehmen können künftig Sicherheitsleistungen festgesetzt werden, die den Bund bei einer unmittelbaren Inanspruchnahme durch Beamtinnen und Beamten schadlos stellen. Soweit die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates ihre gesetzlichen (Sorgfalts-)Pflichten bei einer Umwandlung nicht beachten, haften sie dem Bund als Gesamtschuldner für den Schaden, den dieser erleidet, wenn nach einer Umwandlung die Zahlungs- und Kostentragungspflichten des Unternehmens nicht erfüllt werden und der Bund als Dienstherr einspringen muss.

Wenn ein Postnachfolgeunternehmen aufgelöst wird oder kraft Gesetzes erlischt und die Beleihung eines sekundären Postnachfolgeunternehmens (noch) nicht möglich ist oder aus sachlichen Gründen (noch) nicht in Betracht kommt, tritt die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (Bundesanstalt) an die Stelle dieses Unternehmens hinsichtlich der bei diesem beschäftigten Beamtinnen und Beamten. Die Aufgabe der Bundesanstalt besteht vorrangig darin, den von der Abwicklung betroffenen Be-

amtinnen und Beamten wieder eine ihrem statusrechtlichen Amt entsprechende Tätigkeit zu übertragen.

2. Beschränkung der dienstrechtlichen Zuständigkeit der Postnachfolgeunternehmen auf aktive Beamtinnen und Beamte

Die von den Postnachfolgeunternehmen bislang wahrgenommenen dienstrechtlichen Aufgaben und Befugnisse gegenüber den Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie den sonstigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern der früheren Deutschen Bundespost und der Postnachfolgeunternehmen einschließlich der Hinterbliebenen werden der Bundesanstalt übertragen. Mit dem Ausscheiden der Postbeamtinnen und Postbeamten aus dem aktiven Dienst endet damit künftig die dienstrechtliche Zuständigkeit der Postnachfolgeunternehmen. Ihre Verantwortlichkeit beschränkt sich nachfolgend grundsätzlich auf die Finanzierung der Bundesanstalt und damit darauf, die Verwaltungskosten zu tragen.

Die Bundesanstalt wurde zum 1. Januar 1995 durch das Bundesanstalt-Post-Gesetz (BAPostG) als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Sie nimmt bereits verschiedene dienstrechtliche und soziale Aufgaben mit Bezug zu den Postnachfolgeunternehmen wahr und wird im Wesentlichen von diesen – über Entgelte aus öffentlich-rechtlichen Geschäftsbesorgungsverträgen – finanziert. Eine Übertragung der Aufgaben auf die Bundesanstalt ist unbürokratisch und kostengünstig möglich.

Insbesondere ist die Bundesanstalt bereits heute die Verwaltungsträgerin der Postbeamtenversorgungskasse und erbringt als solche die Auszahlung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen an die ehemaligen Beamtinnen und Beamten des Sondervermögens Deutsche Bundespost und an Beschäftigte der Postnachfolgeunternehmen, denen aus einem Beamtenverhältnis Ansprüche auf Versorgung zustehen, sowie an deren Hinterbliebene. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Postnachfolgebereichs haben damit in allen beamtenrechtlichen Angelegenheiten künftig nur noch einen zentralen Ansprechpartner. Der Bund bleibt im Übrigen Dienstherr der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten; ein Dienstherrwechsel zur Bundesanstalt findet nicht statt.

3. Zentralisierung der Bearbeitung der beamtenrechtlichen Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen

Die Verantwortung für die Bearbeitung der Beihilfe der bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamtinnen und Beamten wird bei der Bundesanstalt konzentriert. Sie nimmt insoweit künftig die Befugnisse der obersten Dienstbehörde wahr. Die Vorschriften zur Kostentragung der Beihilfeausgaben bleiben unberührt.

Bei der Bearbeitung der Beihilfe bedient sich die Bundesanstalt der PBeaKK. Die PBeaKK wird als betriebliche Sozialeinrichtung der früheren Deutschen Bundespost in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch die Bundesanstalt weitergeführt. Sie berechnet bereits heute im sog. „vereinigten Verfahren“ für ihre Mitglieder die Beihilfe. Für die große Mehrzahl der Postbeamtinnen und Postbeamten wird sich somit in der fachlichen Betreuung nichts ändern. Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bleiben erhalten.

4. Weiterentwicklung des dienstrechtlichen Instrumentariums

Die bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Beurlaubung im dienstlichen Interesse und zur Zuweisung von Tätigkeiten bei anderen Unternehmen werden entbürokratisiert und flexibilisiert. Das dienstliche Interesse an einer Beurlaubung wird künftig generell in allen Fällen anerkannt, in denen die Beurlaubung der Wahrnehmung einer beruflichen Tätigkeit bei Tochter- und Enkelunternehmen der Postnachfolgeunternehmen dient oder eine dem Amt angemessene Verwendung bei der Aktiengesellschaft nicht

möglich ist. Die Regelungen für die Zuweisung von Tätigkeiten sowie für vorübergehend unterwertige Beschäftigungen werden mit den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften für Abordnungen harmonisiert.

Um die Beamtinnen und Beamten der Postnachfolgeunternehmen mit den dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichzustellen, soll ihnen künftig die Möglichkeit eröffnet werden, in Abstimmung mit dem Unternehmen ihre Arbeitszeit der persönlichen Lebenssituation anzupassen und Arbeitszeitguthaben für längere Freistellungsphasen auf Lebensarbeitszeitkonten anzusparen. Der Gesetzentwurf enthält eine Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Rechtsverordnung.

Daneben enthält der Gesetzentwurf verschiedene administrative und redaktionelle Anpassungen des PostPersRG und des BAPostG.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8, Artikel 87f Absatz 3 sowie Artikel 143b Absatz 1 und 3 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Vorschriften zur Beurlaubung im dienstlichen Interesse und zur Zuweisung von Tätigkeiten bei anderen Unternehmen werden entbürokratisiert und flexibilisiert.

Zahlreiche nicht mehr benötigte oder durch Zeitablauf überholte Vorschriften des Post-PersRG und des BAPostG werden aufgehoben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Ziele und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Bemessungsgrundlage der Unternehmensbeiträge zur Postbeamtenversorgungskasse wird berücksichtigt, dass die frühere jährliche Sonderzahlung durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 in die Besoldungstabellen eingebaut worden ist. Dadurch fallen die Zahlungsansprüche der Postbeamtenversorgungskasse gegenüber den Postnachfolgeunternehmen für das Kalenderjahr 2011 einmalig um ca. 30 Mio. Euro geringer aus; der entsprechende Betrag ist vom Bund einmalig auszugleichen.

Aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ werden ca. 5,1 Mio. Euro entnommen und dem Pensionsfonds der Bundesanstalt zugeführt. Hierbei handelt es sich um die von der Bundesanstalt in den Jahren 1999 bis 2008 in das Sondervermögen eingezahlten Mittel einschließlich Zinsen.

Im Übrigen sind finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte nicht zu erwarten. Die Verwaltungskosten der Bundesanstalt werden – wie bislang auch – ganz überwiegend von den Postnachfolgeunternehmen getragen. Die Vorschriften über die Finanzierung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen bleiben unberührt.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger sind von den Regelungen des Gesetzentwurfs nicht betroffen. Ein Erfüllungsaufwand entsteht bei ihnen nicht.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Vollzug des Gesetzes erfolgt im Wesentlichen durch die Postnachfolgeunternehmen im Rahmen der Ausübung der Dienstherrenbefugnisse für den Bund. Die Personalverwaltungskosten werden von diesen getragen. Durch die Übertragung der Aufgaben in den Bereichen Versorgung und Beihilfe auf die Bundesanstalt entstehen für die Unternehmen vorübergehend geringfügige Mehrausgaben; mittelfristig ist jedoch auf Grund von Synergieeffekten mit einer Entlastung der Unternehmen zu rechnen. Die Vorschriften über die Finanzierung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen bleiben von der Aufgabenübertragung unberührt.

Die übrige Wirtschaft ist vom Gesetzentwurf nicht betroffen; ein Erfüllungsaufwand entsteht dort nicht.

Bürokratiekosten

Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten bleiben im Wesentlichen unverändert.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Vollzug bestimmter Personalverwaltungsaufgaben (insbesondere Versorgung und Beihilfe) erfolgt künftig durch die Bundesanstalt und die PBeaKK. Dem dort entstehenden Erfüllungsaufwand steht ein Wegfall des Aufwands bei den Postnachfolgeunternehmen gegenüber, die diese Aufgaben bislang im Rahmen der Ausübung der Dienstherrenbefugnisse für den Bund wahrgenommen haben.

5. Weitere Kosten

Veränderungen der Angebots- und Nachfragestrukturen oder Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau – insbesondere das Verbraucherpreisniveau – sind ausgeschlossen. Sonstige Kostenfolgen sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Eröffnung der Möglichkeit, Lebensarbeitszeitkonten zu führen, bietet allen Geschlechtern die Chance, zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gelangen. Im Übrigen hat der Entwurf keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Männer und Frauen sind von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen. Kritische Auswirkungen des Gesetzes sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen. Sie erscheint nicht zielführend und würde dessen Intention zuwiderlaufen. Mit dem Gesetz sollen die organisatorischen Strukturen und dienstrechtlichen Instrumentarien für den Postnachfolgebereich dauerhaft geregelt werden.

Eine förmliche Evaluation ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (Bezeichnungen und Überschriften der Abschnitte)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 1)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Satz 1), Buchstaben b bis d (Absätze 3, 5 und 6)

Aus Gründen der sprachlichen Vereinheitlichung des Bundesrechts wird der mehrdeutige Begriff der „Aktiengesellschaft“ im gesamten PostPersRG durch den Begriff „Postnachfolgeunternehmen“ ersetzt.

Zu Buchstabe a

Doppelbuchstabe bb

Die bisherige Ermächtigung der Postnachfolgeunternehmen zur Wahrnehmung der dem Bund obliegenden Rechte und Pflichten gegenüber den Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten und den früheren Beamtinnen und Beamten der Deutschen Bundespost sowie deren Hinterbliebenen entfällt. Mit dem Ausscheiden der Postbeamtinnen und Postbeamten aus dem aktiven Dienst endet zukünftig die Zuständigkeit der Postnachfolgeunternehmen. Die dienstrechtlichen Befugnisse werden anschließend durch die Bundesanstalt wahrgenommen (vgl. Artikel 3 Nummer 11 § 15).

Doppelbuchstabe cc

Der neue Satz entspricht inhaltlich dem bisherigen § 2 Absatz 3 Satz 4 PostPersRG. Aus systematischen Gründen erfolgt eine Einordnung in § 1 Absatz 1.

Zu Nummer 4 (§ 2)

Der neu gefasste Absatz 1 regelt die Zuständigkeit der Postnachfolgeunternehmen für die bei ihnen beschäftigten Beamtinnen und Beamten. Er ersetzt den bisherigen § 2 Absatz 1, der durch Zeitablauf weithin überholt ist. Eine Änderung der Zuordnung der Beamtinnen und Beamten zu den Unternehmen ist nicht beabsichtigt. Das jeweilige Postnachfolgeunternehmen bleibt vielmehr weiterhin für diejenigen Beamtinnen und Beamten zuständig, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei ihm beschäftigt waren. Beschäftigt in diesem Sinne sind auch solche Beamtinnen und Beamte, die beurlaubt oder abgeord-

net sind oder denen eine Tätigkeit bei einem privaten Unternehmen oder einer Einrichtung ohne Dienstherrenfähigkeit zugewiesen wurde.

Darüber hinaus sind die Postnachfolgeunternehmen für diejenigen Beamtinnen und Beamten zuständig, die ihnen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 38 Absatz 2 oder durch Einzelentscheidung (insbesondere Versetzung) zugeordnet werden.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 2 Absatz 3. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird sein Regelungsgehalt auf zwei Absätze verteilt. Es wird darüber hinaus ausdrücklich klargestellt, dass dem Bund gegenüber dem Postnachfolgeunternehmen ein Erstattungsanspruch zusteht, soweit der Bund durch einen Beamten unmittelbar auf Zahlung in Anspruch genommen wird und daraufhin Zahlungen an den Beamten leistet.

Der bisherige § 2 Absatz 6 wird aus systematischen Gründen zu § 3 Absatz 9 (vgl. Nummer 5 Buchstabe i).

Zu Nummer 5 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Durch das Gesetz zur Neuordnung der Postbeamtenversorgungskasse vom 21. November 2012 (BGBl. I S. 2299) ist § 3 Absatz 1 Satz 1 mit dem Ziel einer klareren Regelung der Befugnisübertragung neu gefasst worden. Die geänderte Fassung hat sich in der Praxis jedoch nicht bewährt, sondern zu neuen rechtlichen Zweifelsfragen geführt. Mit der nochmaligen Revision wird der Rechtszustand wiederhergestellt, der vor dem Gesetz zur Neuordnung der Postbeamtenversorgungskasse gegolten hat. Insbesondere wird die zwischenzeitlich eingeführte Zweistufigkeit der Befugnisübertragung wieder zugunsten einer Zuständigkeitsbestimmung unmittelbar durch das BMF abgeschafft.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die Vorschrift dient dazu, die Beamtinnen und Beamten der Postnachfolgeunternehmen mit den dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichzustellen. Auch Beamtinnen und Beamten soll künftig die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Arbeitszeit der persönlichen Lebenssituation anzupassen und Arbeitszeitguthaben für längere Freistellungsphasen auf Lebensarbeitszeitkonten (über mehrere Jahre hinweg) anzusparen. Die neu geschaffene Vorschrift enthält insoweit eine Ermächtigung des BMF zum Erlass von unternehmensspezifischen Rechtsverordnungen. In der Rechtsverordnung können auch Regelungen für solche Fälle getroffen werden, in denen ein Ausgleich der Lebensarbeitszeitkonten durch Freistellung für die Bediensteten nicht möglich oder nicht zumutbar ist und daher ein Ausgleich in Geld erfolgen soll.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Anpassung an § 26 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG).

Zu Buchstabe e (Absatz 5)

Redaktionelle Änderung.

Zu den Buchstaben f, g und h (Absätze 6 bis 9)

Die Anordnung der Weitergeltung von auf Grund des § 49 des Postverfassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen hat sich durch Zeitablauf erledigt und kann aufgehoben werden. Die nachfolgenden Absätze werden redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe i (Absatz 9 – neu)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 6.

Zu Nummer 6 (§ 4)**Zu Buchstabe a (Absatz 3)**

§ 4 Absatz 3 regelt bislang nur die ruhegehaltfähige Beurlaubung von Beamtinnen und Beamten der Postnachfolgeunternehmen zur Wahrnehmung einer Tätigkeit bei ihrer Aktiengesellschaft (sogenannte „In-sich-Beurlaubung“). Daneben besteht die Möglichkeit einer ruhegehaltfähigen Beurlaubung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften (§ 90 Absatz 1 BBG, § 13 der Sonderurlaubsverordnung [SUrlV]) unter Anerkennung des dienstlichen Interesses. Auf Grund der gesellschaftsrechtlichen Entwicklungen der Postnachfolgeunternehmen (Konzernbildungen und Ausgründungen) wird zur Sicherung der Weiterbeschäftigung der Beamtinnen und Beamten von letzterer Möglichkeit in immer stärkerem Umfang Gebrauch gemacht. Die Anerkennung des dienstlichen Interesses bedarf hier jedoch in jedem Einzelfall einer schriftlichen Bescheidung sowie in der Regel einer Beteiligung des BMF.

Das dienstliche Interesse an einer Beurlaubung wird dabei in der Verwaltungspraxis grundsätzlich in allen Fällen einer Beurlaubung anerkannt, die der Wahrnehmung einer beruflichen Tätigkeit bei Tochter- und Enkelunternehmen der Postnachfolgeunternehmen dienen oder der Aufnahme eines privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses bei einem anderen Unternehmen, wenn eine dem Amt angemessene Verwendung bei dem Postnachfolgeunternehmen nicht möglich oder aus betrieblichen Gründen nicht zweckmäßig ist. Aus Gründen der Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung sollen diese typischen Fälle einer Beurlaubung künftig unmittelbar im Gesetz geregelt werden. Einer Beteiligung des BMF an der Entscheidung bedarf es insoweit künftig nicht mehr.

Die Beurlaubung setzt auch weiterhin stets einen Antrag der Beamtin oder des Beamten voraus. Der Besoldungsanspruch entfällt während der Zeit der Beurlaubung. Die Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit und der Laufbahnentwicklung entsprechen der bisherigen Vorschrift.

Beurlaubungen nach allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften (z. B. § 90 Absatz 1 BBG, § 13 SUrlV, § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung) bleiben daneben auch bei den Postnachfolgeunternehmen unverändert möglich.

Zu Buchstabe b (Absatz 3a)

§ 4 Absatz 3a regelt die Möglichkeit, Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren, wenn die Beurlaubung der Begründung (oder der Vorbereitung der Begründung) eines anderen Dienstverhältnisses oder der Aufnahme eines privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses dient. Die Beurlaubung ist zurzeit nur bis zu einer Dauer von drei Jahren mit einer einmaligen Verlängerungsoption von zwei Jahren möglich.

Diese Befristung hat sich insbesondere in den Fällen der Absolvierung eines berufsqualifizierenden Hochschulstudiums mit anschließendem laufbahnrechtlichen Vorbereitungsdienst als zu kurz erwiesen; sie soll angemessen verlängert werden. Künftig ist eine Beurlaubung unter Fortzahlung der Dienstbezüge bis zu einer Dauer von fünf Jahren sowie eine einmalige Verlängerung um weitere drei Jahre möglich.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

§ 4 Absatz 4 regelt die Zuweisung von Tätigkeiten bei anderen Unternehmen. Solche Zuweisungen von Tätigkeiten bei anderen Unternehmen (insbesondere bei Tochter- und Enkelunternehmen) besitzen für die Post-Aktiengesellschaften eine erhebliche praktische Bedeutung und ersetzen in ihrem Anwendungsbereich das beamtenrechtliche Instrument der Abordnung. Mit der vorgesehenen Ergänzung wird die Vorschrift an die für Abordnungen geltenden Regelungen des § 27 Absatz 2 und 3 BBG angepasst.

Zu Buchstabe d (Absatz 5 – neu)

Absatz 5 stellt klar, dass die Beamtinnen und Beamten auch weiterhin zu einem anderen Postnachfolgeunternehmen oder zu einer Dienststelle der öffentlichen Verwaltung abgeordnet oder versetzt werden können.

Zu Nummer 7 (§ 6)

Mit der neu gefassten Vorschrift wird die Möglichkeit einer Verwendung von Beamtinnen und Beamten auf einem ihrem Amt nicht angemessenen Arbeitsposten konkretisiert. Es wird klargestellt, dass eine solche Verwendung (nur) unter denselben Voraussetzungen zulässig ist, unter denen auch eine Abordnung zu einer nicht dem bisherigen Amt entsprechenden Tätigkeit möglich wäre (vgl. § 27 Absatz 2 und 3 BBG). Eine unterwertige Beschäftigung ist nur innerhalb der jeweiligen Laufbahn möglich (vgl. § 16 BBG).

Darüber hinaus wird klargestellt, dass die dem Amt nicht entsprechende Verwendung grundsätzlich einer Beförderung im Rahmen einer regelmäßigen Laufbahnentwicklung nicht entgegensteht. Die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung – insbesondere die vorherige Erprobung auf einem höherwertigen Arbeitsposten (§ 22 Absatz 2 BBG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 PostLV, sowie § 32 Nummer 2 und § 34 BLV) – müssen jedoch erfüllt sein.

Zu Nummer 8 (§ 10)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 9 (§ 14)

Die neu gefasste Vorschrift enthält Folgeänderungen zur Übertragung der Wahrnehmung der Dienstherrenbefugnisse auf die Bundesanstalt (vgl. Artikel 3 Nummer 11 § 15). Die Vorschrift stellt klar, dass die betroffenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten weiterhin Versorgungsberechtigte des Bundes bleiben und nicht zu solchen der Bundesanstalt werden. Ihre gegen den Dienstherrn begründeten Ansprüche richten sich weiterhin gegen den Bund.

Auch die Vorschriften über die Finanzierung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen bleiben unverändert. Die Postnachfolgeunternehmen leisten weiterhin Beiträge an die Postbeamtenversorgungskasse.

Ebenfalls unberührt bleibt die bislang in § 14 Absatz 5 und § 19 Absatz 4 geregelte Gewährhaftung des Bundes für Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen und einzelnen (außer)tariflichen Angestelltenverhältnissen. Aus redaktionellen Gründen werden diese Regelungen in Absatz 3 zusammengefasst.

Zu Nummer 10 (§ 15)

Redaktionelle Änderungen zur Vereinheitlichung der im Gesetz verwendeten Begriffe.

Zu Nummer 11 (§ 16)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem im Rahmen des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462) erfolgten Einbau der früheren jährlichen Sonderzahlung nach dem Bundessonderzahlungsgesetz in die Besoldungstabellen. Bislang wurde die Bemessungsgrundlage der Unternehmensbeiträge zur Postbeamtenversorgungskasse noch nicht angepasst. Eine Änderung der Höhe der Unternehmensbeiträge für die Zukunft ergibt sich hieraus nicht. Allerdings fallen die Zahlungsansprüche der Postbeamtenversorgungskasse gegenüber den Postnachfolgeunternehmen für das Kalenderjahr 2011 einmalig um ca. 30 Mio. Euro geringer aus als nach der derzeitigen Gesetzeslage. Der entsprechende Unterschiedsbetrag wird vom Bund einmalig im Rahmen der Zuschüsse an die Postbeamtenversorgungskasse ausgeglichen.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 7)

Der Zeitpunkt des Beginns des Zinslaufs wird gesetzlich klargestellt. Die Klarstellung entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Doppelbuchstabe dd (Satz 8)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung der im Gesetz verwendeten Begriffe.

Zu den Buchstaben b und c (Absätze 4 und 6)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 12 (§ 17)

Zu den Buchstaben a und b (Absätze 1 und 2)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 – neu)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 19 Absatz 7. Aus systematischen Gründen erfolgt eine Einordnung in § 17.

Zu Nummer 13 (§ 18)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 18a.

Absatz 2 Satz 1 stellt mit Rücksicht auf die Übertragung der Wahrnehmung der Dienstherrenbefugnisse auf die Bundesanstalt (vgl. Artikel 3 Nummer 11 § 15) klar, dass die bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamtinnen und Beamten auch weiterhin bei einem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis ohne Anspruch auf Altersgeld durch das Postnachfolgeunternehmen, bei dem sie zuletzt beschäftigt waren, in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind und dieses keine Erstattung von der Bundesanstalt oder der Bundesrepublik Deutschland für diese Zahlungen verlangen kann. Die Vorschrift entspricht der bislang schon geltenden Rechtslage und bewirkt insoweit keine Änderung.

Absatz 2 Satz 2 enthält den Regelungsgehalt des bisherigen § 18, soweit dieser noch nicht durch Zeitablauf erledigt ist.

Zu Nummer 14 (§§ 18a, 19)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 13: Die Regelung des bisherigen § 18a wurde in den neu gefassten § 18 Absatz 1 übernommen.

Der Regelungsgehalt des § 19 hat sich im Wesentlichen durch Zeitablauf erledigt. Soweit einzelne Bestimmungen noch benötigt werden, werden diese in andere Vorschriften übernommen; im Übrigen kann die Vorschrift aufgehoben werden.

Zu Nummer 15 (§ 20)

Redaktionelle (Folge-)Änderungen.

Zu Nummer 16 (Abschnitt 7)

Abschnitt 7 (§§ 21 bis 23) regelt den Übergang der mit den Unternehmen der früheren Deutschen Bundespost abgeschlossenen privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse auf die Postnachfolgeunternehmen. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse ist abgeschlossen und bleibt unberührt. Aus Gründen der Rechtsbereinigung werden die Vorschriften für die Zukunft aufgehoben.

Zu Nummer 17 (§ 25)

§ 25 enthält personalvertretungsrechtliche Übergangsregelungen, die sich durch Zeitablauf erledigt haben. Die Vorschrift kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 18 (§ 28)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 19 (§ 31)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe g und h.

Zu Nummer 20 (§ 36)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 21 (Abschnitt 9)

Zu § 38 (Postnachfolgeunternehmen)

Die neu geschaffene Vorschrift trägt der Entwicklung bei den Postnachfolgeunternehmen Rechnung. Die primären Postnachfolgeunternehmen Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG haben sich zu global agierenden Konzernen entwickelt, die ihrerseits teilweise wieder in größere Konzerne eingegliedert wurden.

Die Vorschrift enthält nunmehr eine Legaldefinition der „Postnachfolgeunternehmen“ im Sinne dieses Gesetzes. „Postnachfolgeunternehmen“ sind danach zuerst die im Rahmen des Postneuordnungsgesetzes errichteten primären Postnachfolgeunternehmen, solange sie ihren Sitz im Inland haben (Absatz 1 Nummer 1). Eine Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse durch eine ausländische juristische Person gegenüber Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten wäre mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 GG) und der Wahrung der Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten der früheren Deutschen Bundespost (Artikel 143b Absatz 3 Satz 1 GG) unvereinbar.

Zusätzlich enthält Absatz 2 eine Ermächtigungsgrundlage für die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung weitere Unternehmen als (sekundäre) Postnachfolgeunternehmen zu bestimmen, soweit dies zur Wahrung der Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten – insbesondere ihrer Weiterbeschäftigung im Postnachfolgebereich – geboten ist. Mit Blick auf Artikel 143b GG kommen insoweit allerdings nur sekundäre Postnachfolgeunternehmen in Betracht, also insbesondere solche Unternehmen, die im Wege einer Umwandlung aus einem primären Postnachfolgeunternehmen hervorgegangen sind. In der Rechtsverordnung ist zu regeln, welche Beamtinnen und Beamten bei der Aktiengesellschaft beschäftigt werden. Hierfür ist eine abstrakte Umschreibung der Beschäftigungsbereiche oder Organisationseinheiten, in denen die Beamtinnen und Beamten tätig sind, ausreichend.

Ein Automatismus der Beleihung mit Dienstherrenbefugnissen besteht dabei nicht. Vielmehr wird jeweils im Einzelfall durch den Ordnungsgeber sorgfältig zu prüfen sein, inwiefern ein Unternehmen zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Dienstherrn Bund geeignet erscheint. Fehlt es an der entsprechenden Eignung oder ist eine Übertragung hoheitlicher Befugnisse aus anderweitigen Gründen nicht zweckmäßig, ist eine andere Lösung zu finden, die die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten nachhaltig gewährleistet.

Im Vorfeld der Entscheidung über eine Beleihung sind sowohl die Organe der betroffenen Unternehmen als auch die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften (§ 118 BBG) zu beteiligen.

Zu § 39 (Umwandlung und Auflösung)

Die neu geschaffene Vorschrift dient dem Schutz des Bundesinteresses bei gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen der Postnachfolgeunternehmen. Sie orientiert sich an den Gläubigerschutzvorschriften des Umwandlungsrechts und berücksichtigt dabei die besondere Funktion und Stellung der Postnachfolgeunternehmen.

Entsprechende gesetzliche Regelungen wurden bislang als entbehrlich angesehen, da der Bund als Anteilseigner mit seiner aktienrechtlichen Sperrminorität Hauptversammlungsbeschlüsse hätte verhindern können, die einer Weiterbeschäftigung der Beamtinnen und Beamten entgegenstehen. Diese Situation hat sich inzwischen geändert. Der Bund hält lediglich noch an der Deutschen Telekom AG eine sichere aktienrechtliche Sperrminorität. Einen bestimmenden Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen der Postnachfolgeunternehmen kann er insoweit nicht mehr geltend machen, und ein solcher wäre auf Grund der Privatisierungsentscheidung der Artikel 87f und 143b GG auch nicht wünschenswert. Die Sicherung der beamtenrechtlichen Pflichten des Dienstherrn hat daher in anderer Weise zu erfolgen.

Die Vorschrift betrifft allein die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 enumerativ genannten gesellschaftsrechtlichen Tatbestände. Auf anderweitige Maßnahmen (beispielsweise eine Änderung des Namens nach § 1 Absatz 2 Satz 2 des Postumwandlungsgesetzes oder einen Formwechsel nach den §§ 190 ff. des Umwandlungsgesetzes), die die Identität des Unternehmens als solches unverändert lassen, ist sie nicht anzuwenden.

Zu Absatz 1

Mit Blick auf die besondere verfassungsrechtliche Pflichtenbindung der Postnachfolgeunternehmen nach Artikel 143b Absatz 3 GG erweitert Absatz 1 die Sorgfaltspflichten, die den Organen des Postnachfolgeunternehmens bei Umwandlungsentscheidungen allgemein obliegen. Bei der Entscheidung sind neben betrieblichen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten auch die Belange der bei dem Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie die Interessen des Dienstherrn Bund mit zu berücksichtigen. Um dem Bund Gelegenheit zu geben, die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Weiterbeschäftigung der Beamtinnen und

Beamten sowie die finanziellen Interessen des Bundes zu prüfen, wird eine Anzeigepflicht des Postnachfolgeunternehmens begründet, die bereits vor dem Wirksamwerden der Umwandlung besteht. Sie ermöglicht es dem Dienstherrn, zeitnah tätig zu werden. In Parallelität zur aufsichtsrechtlichen Bestimmung des § 20 Absatz 1 Satz 2 PostPersRG steht dem BMF auch hier das uneingeschränkte Recht zu, die entsprechenden Informationen beim Vorstand und beim Aufsichtsrat einzuholen.

Zu Absatz 2

Die weitere Erfüllung der Zahlungs- und Kostentragungspflichten der Unternehmen nach Umwandlungen wird in erster Linie durch Sicherheitsleistung gesichert. Art und Höhe der Sicherheitsleistung werden durch das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Verwaltungsakt festgesetzt. In Betracht kommen die üblichen Formen der Sicherheitsleistung nach § 232 BGB. Wenn eine Gefährdung der Zahlungs- und Kostentragungspflichten ausgeschlossen erscheint, soll jedoch von einer Sicherheitsleistung abgesehen werden. Dies ist insbesondere bei Umwandlungen kleineren Umfangs der Fall (z. B. Abspaltung unwesentlicher Unternehmensteile), die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Postnachfolgeunternehmens unverändert lassen oder sogar steigern. Darüber hinaus ist auch die Konstellation denkbar, dass ein wirtschaftlich leistungsfähigeres Unternehmen beliehen werden kann und hierdurch die Interessen des Bundes – mindestens gleichwertig – geschützt sind.

Zu Absatz 3

Grundsätzlich haften die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats dem Bund für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Umwandlung als Gesamtschuldner für den Schaden, den dieser erleidet, wenn nach einer Umwandlung die Zahlungs- und Kostentragungspflichten des Unternehmens nicht erfüllt werden und der Bund als Dienstherr unmittelbar Leistungen erbringen muss.

Die Ersatzpflicht entfällt jedoch, wenn die in Anspruch genommenen Organmitglieder ihre Pflichten nach Absatz 1 beachtet haben oder nachweisen können, dass die Zahlungs- und Kostentragungspflichten von dem Postnachfolgeunternehmen auch ohne die Umwandlung nicht hätte erfüllt werden können, die Zahlungsunfähigkeit also auf Faktoren beruht, die von der Umwandlung nicht negativ beeinflusst wurden. Die Verantwortlichkeit der Organmitglieder reicht von daher nicht weiter als die getroffene gesellschaftsrechtliche Entscheidung; sie umfasst keine allgemeinen unternehmerischen Risiken.

Darüber hinaus entfällt die Ersatzpflicht auch dann, wenn eine nach Absatz 2 festgesetzte Sicherheit geleistet worden ist, selbst wenn diese für die Befriedigung der Ansprüche des Bundes nicht hinreichen sollte.

Von der Haftungsregelung des Absatzes 3 unberührt bleiben die von den Organmitgliedern nach anderen Rechtsvorschriften zu beachtenden Sorgfaltspflichten, insbesondere gesellschafts- und umwandlungsrechtliche Sorgfaltspflichten (beispielsweise die Beachtung der Sorgfalt bei Prüfung der Vermögenslage der an der Umwandlung beteiligten Rechtsträger und die Beachtung der Sorgfalt bei Abschluss eines Verschmelzungsvertrages, vgl. § 25 Absatz 1 UmwG). Ansprüche der Bundesrepublik Deutschland nach anderen Rechtsvorschriften bleiben insoweit unberührt.

Zu Absatz 4

Für die Ansprüche des Bundes und der Bundesanstalt gegenüber dem (früheren) Postnachfolgeunternehmen wird dieses als unverändert fortbestehend fingiert.

Zu Absatz 5

Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird über Umwandlungen hinaus auch auf den vergleichbaren Fall einer gewillkürten Auflösung des Postnachfolgeunternehmens erstreckt.

Zu Nummer 22

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung der im Gesetz verwendeten Begriffe.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes)

Auf Grund des BUK-Neuorganisationsgesetzes (BUK-NOG) vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3851) werden zum 1. Januar 2016 die Unfallkasse Post und Telekom und die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft in die neue „Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation“ eingegliedert. Das Gesetz zur Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation ersetzt ab diesem Zeitpunkt das Postsozialversicherungsorganisationsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2338).

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesanstalt Post-Gesetzes)

Zu Nummer 1 (Kurzbezeichnung)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 3 (Bezeichnungen und Überschriften der Abschnitte, Unterabschnitte und Paragraphen)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 4 (§ 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Absätze 1 und 2)

In Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung.

In Absatz 2 wird der Begriff der „Postnachfolgeunternehmen“ im Sinne dieses Gesetzes unter Verweis auf das PostPersRG (vgl. Artikel 1 Nummer 21 § 38 neu) definiert. Eine abweichende Begrifflichkeit wäre vor dem Hintergrund der Aufgaben der Bundesanstalt nicht sachgerecht. Der bisherige Regelungsgehalt des Absatzes ist überholt und kann entfallen.

Zu den Buchstaben b und c (Absätze 3 und 4)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 6 (§ 4)

Redaktionelle Änderung. Der Satz entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 7. Aus systematischen Gründen erfolgt eine Einordnung in § 4.

Zu Nummer 7 (§ 5)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 21 § 38 neu. Die Zahl der „weiteren Mitglieder“ des Verwaltungsrats der Bundesanstalt wird künftig in Abhängigkeit von der Zahl der Postnachfolgeunternehmen bestimmt. Hierdurch wird einerseits sichergestellt, dass jedes Unternehmen sowie deren Personal jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden kann, gleichzeitig jedoch die Stimmenparität mit den vom Bundesministerium der Finanzen bestimmten weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats gewahrt bleibt. Aktuell ergibt sich hieraus keine Änderung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, die Stimmenverteilung im Verwaltungsrat, unter Beachtung der Stimmenparität, durch Satzung der Bundesanstalt zu regeln. So kann beispielsweise festgelegt werden, dass – wie bislang auch schon (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 der bisherigen Gesetzesfassung) – die Bundesvertreter im Verwaltungsrat jeweils mehrere Stimmen führen. Ebenso möglich wäre jedoch auch eine differenzierte Stimmenverteilung innerhalb der Unternehmensvertreter.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 9 (§ 10)

Die Vorschriften zur Wirtschaftsführung und Rechnungslegung der Postbeamtenversorgungskasse werden klarer gefasst und mit den Verfahren der Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes harmonisiert.

Zu Nummer 10 (§ 14)

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung. Die §§ 15 und 16 enthalten in ihrer bisherigen Fassung vollständige Doppelungen des § 1 Absatz 5 und 6 PostPersRG.

Zu Nummer 11 (§§ 15 bis 17)**Zu § 15 (Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern aus dem Bereich der früheren Deutschen Bundespost)****Zu Absatz 1**

Die neu geschaffene Vorschrift berechtigt und verpflichtet die Bundesanstalt, die dem Dienstherrn Bund obliegenden Rechte und Pflichten gegenüber den Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie den sonstigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern der früheren Deutschen Bundespost und der Postnachfolgeunternehmen wahrzunehmen. Die Bundesanstalt übernimmt diese Aufgabe von den Postnachfolgeunternehmen, die weiterhin nach § 19 BAPostG die Verwaltungskosten tragen. Der Bund bleibt Dienstherr der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten; ein Dienstherrwechsel zur Bundesanstalt findet nicht statt (vgl. Artikel 1 Nummer 9).

Die Bundesanstalt nimmt als Anstalt des öffentlichen Rechts bereits heute verschiedene dienstrechtliche und soziale Aufgaben mit Bezug zu den Postnachfolgeunternehmen wahr; die Aufgabenübertragung ist dadurch unbürokratisch und kostengünstig möglich. Insbesondere ist die Bundesanstalt bereits heute die Verwaltungsträgerin der Postbeamtenversorgungskasse und erbringt als solche Versorgungs- und Beihilfeleistungen an ehemalige Beamtinnen und Beamte der Deutschen Bundespost. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger haben damit künftig nur noch einen zentralen Ansprechpartner.

Zu Absatz 2

Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde und die Befugnisse der Dienstvorgesetzten oder des Dienstvorgesetzten werden grundsätzlich von der Präsidentin der Bundesanstalt oder dem Präsidenten der Bundesanstalt wahrgenommen. Durch die Übertragung der Befugnisse auf die Präsidentin der Bundesanstalt oder den Präsidenten der Bundesanstalt, dessen oberste Dienstbehörde wiederum das BMF ist (vgl. Artikel 3 Nummer 6), bleibt das demokratische Legitimationsverhältnis (Artikel 20 Absatz 2 GG) bei den beamtenrechtlichen Entscheidungen gewahrt.

Aus Gründen der Synergie sowie der Bündelung von Fachwissen sieht Satz 2 vor, dass die Bundesanstalt und ihr Präsident im Rahmen von Annexkompetenzen auch die Zuständigkeit für solche Aufgaben (beispielsweise Versorgungsfestsetzung und Versorgungsauskunft, Aufgaben nach dem Altersgeldgesetz), die mit den übertragenen Aufgaben in einem engen Zusammenhang stehen. Die Postnachfolgeunternehmen brauchen insoweit künftig kein Fachwissen mehr vorzuhalten.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 7 PostPersRG und § 144 Absatz 1 BBG, wonach die für die Aufsicht zuständige oberste Bundesbehörde in beamten- und beamtenversorgungsrechtlichen Angelegenheiten das Recht zum Entscheidungsvorbehalt und zum Selbsteintritt besitzt und verbindliche Grundsätze für die Entscheidung aufstellen kann. Auf Grund der besonderen Stellung der Bundesanstalt im Verhältnis zu den Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie den sonstigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern der früheren Deutschen Bundespost und der Postnachfolgeunternehmen bedarf es hier einer gesonderten Regelung; § 3 Absatz 7 PostPersRG und § 144 Absatz 1 BBG sind insoweit nicht anwendbar.

Zu § 16 (Beihilfebearbeitung)

Zu Absatz 1

Die neu geschaffene Vorschrift ermöglicht eine einheitliche, rechtssichere und verwaltungsökonomische Bearbeitung der beamtenrechtlichen Beihilfe für die bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamtinnen und Beamten.

Zurzeit sind die Zuständigkeiten in der Beihilfebearbeitung getrennt. Die Festsetzung der Beihilfe erfolgt formal durch die mit Dienstherrenbefugnissen beliehenen Postnachfolgeunternehmen. Dagegen erfolgen die Berechnung der Beihilfe sowie die Vorbereitung der Festsetzungsentscheidung durch ganz unterschiedliche Stellen: Bei den Beamtinnen und Beamten, die in der PBeaKK beihilfeergänzend krankenversichert sind, erfolgt sie durch die PBEaKK im sog. „vereinigten Verfahren“; bei den Mitgliedern anderer Krankenversicherungen dagegen durch die Postnachfolgeunternehmen oder durch das BADV. Diese Verteilung der Zuständigkeiten hat sich nicht bewährt.

Die Verantwortung für die Bearbeitung der Beihilfe sowie die damit zusammenhängenden Aufgaben (insbesondere Festsetzung der Beihilfe durch Verwaltungsakt, Abänderung des Beihilfebescheides, Erlass des Widerspruchsbescheides sowie Führung der Klageverfah-

ren, Führung der Beihilfeakten, Geltendmachung und gerichtliche Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen wegen geleisteter Beihilfeausgaben) wird künftig bei der Bundesanstalt konzentriert. Sie nimmt insoweit die Befugnisse der obersten Dienstbehörde für die bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamtinnen und Beamten wahr. Die Vorschriften zur Kostentragung der Beihilfeausgaben sowie die aufsichtsrechtlichen Befugnisse des BMF bleiben unberührt.

Die Postnachfolgeunternehmen haben die Bundesanstalt bei der Durchführung der Aufgaben zu unterstützen. Die Einzelheiten hierzu sind in den nach § 19 Absatz 1 Satz 1 BAPostG abzuschließenden Geschäftsbesorgungsverträgen zu regeln.

Zu Absatz 2

Die Bundesanstalt bedient sich bei der Bearbeitung der Beihilfe der PBeaKK. Die PBeaKK wird als betriebliche Sozialeinrichtung der früheren Deutschen Bundespost in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch die Bundesanstalt weitergeführt. Sie berechnet bereits heute im „vereinigten Verfahren“ für ihre Mitglieder die Beihilfe. Für die große Mehrzahl der Postbeamtinnen und Postbeamten wird sich daher in der fachlichen Betreuung nichts ändern. Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bleiben erhalten.

Eine unmittelbare Übertragung der Beihilfebearbeitung auf die in Selbstverwaltung handelnde PBeaKK wäre dagegen nicht sachgerecht. Es handelt sich bei der Beihilfebearbeitung um eine staatliche Aufgabe, die sowohl aus Gründen der Aufsicht wie des Einflusses des Bundes außerhalb der Selbstverwaltung der Postbeamtenkrankenkasse verbleiben muss.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen bedient sich die Bundesanstalt auch bei der Bearbeitung der Beihilfe für die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie die sonstigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der früheren Deutschen Bundespost und der Postnachfolgeunternehmen der PBeaKK (vgl. § 15 – neu). Eine Unterscheidung zwischen aktiven Beschäftigten und Pensionären erscheint insoweit nicht sachgerecht.

Zu § 17 (Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse bei Auflösung oder Sitzverlegung von Postnachfolgeunternehmen)

Zu Absatz 1

Die neu geschaffene Vorschrift enthält eine Auffangregelung für den Fall, dass ein Postnachfolgeunternehmen aufgelöst wird oder kraft Gesetzes erlischt. In diesem Fall tritt die Bundesanstalt (zumindest zeitweilig) an die Stelle des Unternehmens hinsichtlich der bei diesem beschäftigten Beamtinnen und Beamten. Der Bund bleibt weiterhin Dienstherr der Beamtinnen und Beamten; ein Wechsel in die allgemeine Bundesverwaltung findet jedoch nicht statt.

Zu Absatz 2

Die Bundesanstalt nimmt die dem Dienstherrn Bund obliegenden Aufgaben und Befugnisse gegenüber den betroffenen Postbeamtinnen und Postbeamten wahr. Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Regelung für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten (vgl. § 15 – neu). Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen werden durch die entsprechenden Gremien und Personen der Bundesanstalt wahrgenommen. Mit Blick auf Artikel 143b Absatz 3 Satz 1 GG wird klargestellt, dass die Ausübung der Dienstherrnenbefugnisse durch die Bundesanstalt einer Beschäftigung der Beamtinnen und Beamten bei den Postnachfolgeunternehmen gleichsteht. Die vorrangige Pflichtenstellung der Postnachfolgeunternehmen gegenüber den Beamtinnen und Beamten der früheren Deutschen Bundespost bleibt damit gewahrt. Lediglich die Kostentragungspflicht

für vermögensrechtliche Ansprüche der Beamtinnen und Beamten obliegt in den Fällen des Absatzes 1 dem Bund.

Zu Absatz 3

Die Aufgabe der Bundesanstalt besteht vorrangig darin, den von der Abwicklung betroffenen Beamtinnen und Beamten wieder eine ihrem statusrechtlichen Amt entsprechende Tätigkeit zu übertragen (auch für den Zeitraum bis zum Wirksamwerden einer Beileihung nach § 38 Absatz 2 PostPersRG). Aus diesem Grund werden der Bundesanstalt – neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Instrumentarien – auch die unternehmensspezifischen Instrumente der Beurlaubung und Zuweisung sowie der befristeten unterwertigen Beschäftigung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind die für Körperschaftsumbildungen geltenden Regelungen des § 136 BBG entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 12 (§ 21)

Es entspricht der bewährten Praxis der Bundesanstalt, die von ihr vorzulegenden Jahresabschlüsse im Wesentlichen nach den handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellen, die für große Kapitalgesellschaften gelten. Auf Vorschlag des Bundesrechnungshofs wird diese Praxis gesetzlich festgeschrieben. Darüber hinaus werden die Vorschriften zum Jahresabschluss der Bundesanstalt mit denen der Postbeamtenversorgungskasse (§ 10 BAPostG) harmonisiert. Auf die Vorlage eines Geschäftsberichts kann zukünftig verzichtet werden. Ebenso wie bislang schon nach § 10 Absatz 2 Satz 4 BAPostG findet das Publizitätsgesetz zum Schutz der Betriebsgeheimnisse der Postnachfolgeunternehmen bei der Rechnungslegung der Bundesanstalt keine Anwendung.

Zu Nummer 13 (§ 23)

Zu den Buchstaben a und b

Redaktionelle Anpassung an die heutige arbeitsrechtliche Terminologie.

Zu Buchstabe c

Die Regelung in Absatz 5 ist durch Zeitablauf überholt und kann aufgehoben werden. Die Aufhebung des Absatzes 7 ist eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 6.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Nummer 14 (§ 26b)

Zu Buchstabe a

Nach Absatz 1 besteht der Vorstand der PBeaKK aus einer oder mehreren Personen. In letzterem Fall konnten diese die PBeaKK bislang nur gemeinsam vertreten. Dies erscheint bei Rechtsgeschäften von geringer wirtschaftlicher Bedeutung nicht sachgerecht.

Vergleichbar der Regelung in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 35 SGB IV) wird daher eine gesetzliche Grundlage für eine Satzungsregelung geschaffen, die die Möglichkeit zur Einzelvertretung eröffnet. Die Entscheidung, inwiefern von dieser Satzungsermächtigung Gebrauch gemacht wird, obliegt den Selbstverwaltungsorganen.

Zu den Buchstaben b und c

Die Mitglieder des paritätisch besetzten Verwaltungsrats der PBeaKK erhalten derzeit eine Aufwandsentschädigung entsprechend den Vorschriften des Versicherungsauf-

sichtsgesetzes für den bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebildeten Versicherungsbeirat aus Sachverständigen des Versicherungswesens. Dieser Verweis auf die Regelungen des Versicherungsbeirats der BaFin wird der Stellung des Verwaltungsrates als Selbstverwaltungsorgan einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft nicht gerecht. Der Verwaltungsrat soll künftig selbst über die Höhe der Aufwandsentschädigung seiner Mitglieder beschließen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

Zu Nummer 15 (§ 26d)

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 26d Absatz 1. Die Neufassung hebt jedoch deutlicher als bisher die besondere Funktion der PBeaKK als betriebliche Sozialeinrichtung hervor, deren Versicherungsleistungen – insbesondere in der Grundversicherung – die beamtenrechtliche Beihilfe ergänzen und damit die soziale Absicherung ihrer Mitglieder in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen umfassend gewährleisten sollen. Hinsichtlich der Leistungen der Grundversicherung handelt sie zwingend öffentlich-rechtlich.

Daneben kann die PBeaKK Zusatz- und Ergänzungsversicherungen anbieten, die einem höheren Absicherungs- oder Komfortbedürfnis ihrer Mitglieder Rechnung tragen. Sie kann insoweit wählen, ob sie öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich tätig werden möchte. Insbesondere kann sie nach § 26c Absatz 2 BAPostG zur Erbringung dieser Leistungen auch juristische Personen des Privatrechts gründen und betreiben.

Zu Absatz 3

Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 11 (§ 16 – neu). Der PBeaKK wird die Aufgabe übertragen, gegen Kostenerstattung und im Auftrag der Bundesanstalt die Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen zu bearbeiten, die Beihilfeakten zu führen sowie Schadenersatzansprüche nach § 76 BBG wegen geleisteter Beihilfeausgaben geltend zu machen. Es handelt sich insoweit um staatliche Aufgaben außerhalb der Selbstverwaltung. Die Gremien und Einrichtungen der Selbstverwaltung (beispielsweise die Widerspruchsausschüsse) sind insoweit nicht zur Entscheidung berufen. Die PBeaKK unterliegt darüber hinaus den Weisungen der Bundesanstalt.

Zu Nummer 16 (§ 26g)

Die Übergangsvorschrift in Absatz 4 ist durch Zeitablauf überholt. Sie betraf ausschließlich die Jahre 2005 bis 2008.

Zu Nummer 17 (§ 26j)

Folgeänderungen. Die Vorschrift zur Freistellung der Bundesrepublik Deutschland von Ansprüchen der (ehemaligen) Postbeamtinnen und Postbeamten wegen Überschreitung der zulässigen Beitragsgrenze in der Grundversicherung der PBeaKK erfasst künftig sowohl die eigenen Beamtinnen und Beamten der Bundesanstalt (§ 23 BAPostG) als auch die ehemaligen Postbeamtinnen und Postbeamten, für die die Bundesanstalt die Dienstherrnenbefugnisse für den Bund ausübt (vgl. § 15 BAPostG – neu).

Zu Nummer 18 (§ 26k)

§ 26k BAPostG regelte bislang unmittelbar durch Gesetz die Verteilung des Verwaltungsaufwands der PBeaKK auf die verschiedenen Kostenträger (Postbeamtenkrankenkasse, Bundesanstalt, Postnachfolgeunternehmen, Bund und andere Dienstherrnen sowie Mitglieder der PBeaKK). Es hat sich jedoch gezeigt, dass diese Verteilung nicht in allen Fällen sachgerecht war und einer Revision sowie nachfolgend einer größeren Flexibilität bedurfte

hätte. Mit Blick auf die der Bundesanstalt und der PBeaKK nunmehr noch zusätzlich übertragenen Aufgaben und Befugnisse (vgl. Artikel 3 Nummer 11) verstärkt sich dieses Bedürfnis noch.

Die Vorschrift verpflichtet daher das BMF, die Verteilung des Verwaltungsaufwands auf die Kostenträger sowie das Nähere zur Erstattung der Beihilfekosten in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Nummer 19 (§ 26I)

Auf Grund der fachlichen Komplexität und des hohen Spezialisierungsgrades der Beihilfebearbeitung sind immer mehr Stellen der öffentlichen Verwaltung daran interessiert, ihre Beihilfebearbeitung zentralen Dienstleistern zu übertragen. Der PBeaKK wird die Möglichkeit eröffnet, gegen Entgelt und mit Zustimmung der jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde solche Dienstleistungen zukünftig anzubieten. Ziel der Übernahme der Beihilfebearbeitung für andere Stellen der öffentlichen Verwaltung ist eine optimierte Nutzung des vorhandenen Know-hows und der Kapazitäten sowie die Schaffung von Skaleneffekten. Eine Konkurrenz zu anderen zentralen Dienstleistern des Bundes (insbesondere Bundesverwaltungsamt und BADV) soll hierdurch nicht begründet werden.

Zu Nummer 20 (§ 30)

Die Übergangsregelungen sind durch Zeitablauf überholt und können aufgehoben werden.

Zu Nummer 21

Redaktionelle Änderungen zur Vereinheitlichung der im Gesetz verwendeten Begriffe.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Bundesanstalt-Post-Gesetzes)

Die Begründung zu Artikel 2 gilt entsprechend.

Zu Artikel 5 (Versorgungsrücklagegesetz)

Die Bundesanstalt bildet aufgrund von § 249 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit § 21 BAPostG eigene Pensionsrückstellungen für ihre Beschäftigten im Sinne von § 1 Absatz 2 des Versorgungsrücklagegesetzes (VersRückIG). Daher trifft die Bundesanstalt nicht die Pflicht, dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ Mittel zuzuführen.

Von 1999 bis 2008 hat die Bundesanstalt jedoch Mittel in die „Versorgungsrücklage des Bundes“ eingezahlt. Die in die Versorgungsrücklage eingezahlten Mittel sollen – analog der Regelung für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (§ 7a VersRückIG) und die Bundesagentur für Arbeit (§ 7b VersRückIG) – in voller Höhe entnommen und dem Pensionsfonds der Bundesanstalt zugeführt werden.

Die Entnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ ist gemäß § 7 Satz 2 VersRückIG durch Gesetz zu regeln.

Zu Artikel 6 (Folgeänderungen)**Zu Absatz 1 (BUK-Neuorganisationsgesetz)**

Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 18.

Zu Absatz 2 (Postlaufbahnverordnung)

Die Nummern 1 und 2 enthalten Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a.

Nummer 3 bestimmt aus Gründen des Vertrauensschutzes, dass Beurlaubungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 13 SUrlV in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 8 PostPersRG in der bis dahin geltenden Fassung erfolgt sind, laufbahnrechtlich den Beurlaubungen nach § 4 Absatz 2 PostPersRG gleichgestellt werden, sofern deren Zeit ruhegehaltfähig ist.

Zu Absatz 3 (Postsozialversicherungsorganisationsgesetz)

Nummer 1 enthält eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4.

Mit Nummer 2 wird zum einen ein gesetzgeberisches Versehen berichtigt; zum andern enthält die Vorschrift eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 1.

Zu Absatz 4 (Gesetz zur Errichtung einer Museumsstiftung Post und Telekommunikation)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung der im Bundesrecht verwendeten Begriffe.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Die Neufassung des § 16 Absatz 1 Satz 2 PostPersRG soll rückwirkend zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem die Vorschriften des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) zum Einbau der jährlichen Sonderzahlung in die Dienstbezüge in Kraft getreten sind. Die Rechtsänderung ist für die Postnachfolgeunternehmen günstig; wirtschaftliche Nachteile für andere Personen ergeben sich nicht. Das Defizit der Postbeamtenversorgungskasse wird vom Bund ausgeglichen. Ein rückwirkendes Inkrafttreten der Regelung ist daher unproblematisch.

Zu Absatz 2

Artikel 3 Nummer 19 eröffnet der PBeaKK die Möglichkeit, mit Zustimmung der jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde die Beihilfebearbeitung für andere Stellen der öffentlichen Verwaltung gegen Entgelt durchzuführen. Im Hinblick auf die notwendigen Vorlaufzeiten zur Übernahme solcher Aufgaben und der Teilnahme an Ausschreibungen soll die Regelung rückwirkend in Kraft treten. Die Rechtsänderung begründet ausschließlich Rechte für die PBeaKK; Nachteile für andere Personen ergeben sich nicht. Ein rückwirkendes Inkrafttreten der Regelung ist daher unproblematisch.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift dient dem Schutz des Bundesinteresses vor nachteiligen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, die in der Zeit zwischen dem öffentlichen Bekanntwerden des Gesetzentwurfs der Bundesregierung und dem Inkrafttreten des Gesetzes umgesetzt werden. Die über den Gesetzentwurf informierten Postnachfolgeunternehmen haben ab diesem Zeitpunkt keine vertrauensschutzwürdige Rechtsposition mehr hinsichtlich der

Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen ohne haftungsrechtliche Sicherung. Maßnahmen aus der Zeit vor diesem Termin bleiben unberührt.

Zu Absatz 4

Die Übernahme der Personalverwaltungsaufgaben durch die Bundesanstalt erfordert einen zeitlichen Vorlauf zur personalwirtschaftlichen und organisatorischen Umsetzung. Den Beamtinnen und Beamten sowie den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern kann dadurch jederzeit ein hoher Standard der Aufgabenerfüllung gewährleistet werden. Die entsprechenden Vorschriften sollen deshalb erst am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Am 1. Januar 2016 sollen auch die Folgeänderungen zu dem an diesem Tag in Kraft tretenden Artikel 2 BUK-NOG in Kraft treten.

Zu Absatz 5

Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.